

27. 11. 1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –)

A Problem

Das Landesabfallgesetz berücksichtigt noch nicht das gestaffelte Rangverhältnis von Abfallvermeidung und Abfallverwertung zur Abfallablagerung. Es erweist sich nach seinen Novellierungen und denen des Abfallgesetzes des Bundes inzwischen als unübersichtlich und ist begrifflich nicht mehr auf dem Stand des geltenden Rechts. Auch wird es neu erkannten Problemen nicht gerecht.

- Es fehlen das Bundesrecht ergänzende Vorschriften zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- Die entsorgungspflichtigen Körperschaften müssen längerfristige Perspektiven zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen entwickeln. Dabei bedarf die Entsorgung von Abfällen durch kreisangehörige Gemeinden verbindlicher Vorgaben durch die zur umfassenden Abfallentsorgung verpflichteten Kreise.
- Die durch die 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz eingeführte Verpflichtung zur Abfallentsorgung anstelle der bisherigen Verpflichtung zur Abfallbeseitigung und die Einbeziehung des Altölrechtes in das Abfallrecht machen landesrechtliche Anpassungen erforderlich.
- Im Interesse größtmöglicher Sicherheit beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen bedarf es allgemein verbindlicher Verpflichtungen im Hinblick auf Betriebsstörungen.
- Zur Beseitigung von Engpässen in der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, sind außer neuen Standorten auch organisatorische Neuregelungen erforderlich.
- Die Finanzierung von Altlastensanierungen, die Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchführen müssen, bedarf einer Regelung.
- Vorsorgende Maßnahmen gegenüber Gefahren, die von Altlasten hervorgerufen werden, sind gesetzlich vorzusehen. Die in diesem Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Probleme sind zu lösen.

B Lösung

- Das bundesrechtlich vorgegebene gestaffelte Rangverhältnis von Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu Abfallablagerung ist bei der Verwirklichung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zu beachten.
- Im Interesse der Vermeidung und Verwertung von Abfällen haben die Gemeinden die von ihnen entsorgten Bürger, die unteren Abfallwirtschaftsbehörden sonstige Abfallerzeuger zu beraten.
- Öffentliche Stellen werden verpflichtet, möglichst Erzeugnisse zu verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt werden.

Datum des Originals: 24. 11. 1987 / Ausgegeben: 09. 12. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

- Die kreisfreien Städte und Kreise haben längerfristige Perspektiven zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen in Abfallwirtschaftskonzepten zu entwickeln. Die kreisangehörigen Gemeinden haben beim Einsammeln und Befördern der Abfälle die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise zu beachten.
- Das Landesabfallgesetz wird an die neue begriffliche Definition der Abfallentsorgung angepaßt, die mit der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz eingeführt worden ist. Die mit dem Vollzug des Abfallrechtes betrauten Behörden werden als besonderer Verwaltungszweig ausgewiesen. Zuständigkeiten für den Vollzug der Vorschriften für die Altölentsorgung werden den neuen bundesrechtlichen Vorschriften angepaßt.
- Für den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen werden allgemein verbindliche Regelungen (Selbstüberwachung, Anzeige von Betriebsstörungen, Betriebsführung) aufgestellt, die bisher jeweils in abfallrechtlichen Zulassungen angeordnet werden mußten.
- Als organisatorische Neuregelung zur Beseitigung von Engpässen in der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, ist künftig die Behandlung und Ablagerung dieser Abfälle nur nach Erteilung einer Lizenz gestattet, die das Landesamt für Wasser und Abfall nach den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes erteilt.
- Für die Erteilung der Lizenzen werden Lizenzentgelte erhoben.
- Da trotz des mit dem Lizenzsystem eingeräumten Konkurrenzschutzes nicht gewährleistet werden kann, daß alle erforderlichen Entsorgungsanlagen unterhalten werden, wird durch ein besonderes Gesetz ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsverband gebildet, der als gesetzliche Aufgabe Bau und Betrieb solcher Anlagen hat, für die sich andere nicht zur Verfügung stellen.
- Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten dient der Entlastung der Kreise und Gemeinden auf dem Gebiet der Altlastensanierung. Weiterer Verwendungszweck ist die Förderung der Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, sowie die Förderung der Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle.
- Die bisher durch Verwaltungsvorschriften geregelte Erfassung von Altlasten erfährt eine gesetzliche Regelung. Eine Grundlagenermittlung für den Bereich Altlasten wird ausdrückliche Aufgabe der staatlichen Fachdienststellen. Für den Bereich Altlasten wird eine datenschutzrechtliche Regelung getroffen.
- Das Landesabfallgesetz erhält zur besseren Übersichtlichkeit und im Interesse der Verwaltungvereinfachung einen neuen Aufbau.

C Alternativen

1. Als organisatorische Neuregelung zur Beseitigung von Engpässen bei der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, ist die Bildung einer Gesellschaft – ggf. unter Beteiligung des Landes – denkbar, die die erforderlichen Entsorgungsanlagen zu bauen und zu betreiben hätte. Nachdem jedoch freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft über deren Beteiligung an der Sanierung von Altlasten, für die ordnungsrechtlich Verantwortliche nicht oder nicht in vollem Umfang herangezogen werden können, auf Bundesebene und in Nordrhein-Westfalen gescheitert sind, könnten mit dieser Lösung allein Entsorgungsengpässe abgebaut werden. Die Probleme im Bereich Altlasten blieben ungelöst.
2. Anstelle der Festsetzung des Lizenzentgeltes durch Gesetz kann die Festsetzung des Lizenzentgeltes durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

D Kosten

Bereits durch die bundesrechtlichen Vorschriften zu verstärkter Abfallvermeidung und -verwertung, aber auch durch die Überwachung und die Kontrolle der Eigenüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen und der behördlichen Verpflichtungen im Rahmen der Überwachung und Sanierung von Altlasten entstehen zusätzliche Verwaltungskosten.

Durch die Erhebung der Lizenzentgelte erhöhen sich die Kosten für Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten ist für bestimmte Maßnahmen der Altlastensanierung, aber auch für Maßnahmen der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle vorgesehen.

Einzelheiten sind dem Kostenblatt (Teil C der Begründung) zu entnehmen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Innenminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie der Finanzminister.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Pflicht zur Beratung über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung und zur Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten sowie die Regelung, Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter beschaffen zu sollen, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind, haben Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Diese Aufgaben sind jedoch im Hinblick auf das Ziel einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft notwendig. Im übrigen stehen den dadurch den Gemeinden entstehenden Kosten finanzielle Entlastungen gegenüber, da Mittel aus dem Aufkommen aus den Lizenzentgelten für Maßnahmen der Altlastensanierung für Fälle gewährt werden, in denen die Gemeinden und Kreise im Wege der Ersatzvornahme vorgehen und als Träger der Ordnungsgewalt auch die entstehenden Kosten tragen müssen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erster Teil	
Einleitende Bestimmungen	7
§ 1 Ziel der Abfallwirtschaft	7
§ 2 Beratung, Getrennthaltung	7
§ 3 Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen	7
Zweiter Teil	
Grundlagen der Abfallwirtschaft	7
§ 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft	7
Dritter Teil	
Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts	8
§ 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts	8
§ 6 Abfallentsorgungsverbände	9
§ 7 Übertragung von Entsorgungspflichten	10
§ 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht	10
§ 9 Satzung	10
Vierter Teil	
Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle	11
§ 10 Lizenz	11
§ 11 Lizenzentgelt; zuständige Behörde	11
§ 12 Erklärungspflicht	12
§ 13 Berechnung und Fälligkeit	12
§ 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß	12
§ 15 Zweckbindung	13
Fünfter Teil	
Abfallentsorgungspläne	14
§ 16 Abfallentsorgungsplan	14
§ 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplans	14

§ 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans	15
§ 19 Verbringung von Abfällen in das Plangebiet	15

Sechster Teil	Seite
Abfallentsorgungsanlagen	16
§ 20 Erkunden geeigneter Standorte	16
§ 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen	17
§ 22 Veränderungssperre	17
§ 23 Enteignung nach Planfeststellung	18
§ 24 Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme	18
§ 25 Selbstüberwachung	19
§ 26 Betriebsführung	20
§ 27 Betriebsstörungen	20

Siebter Teil	
Altlasten	20
§ 28 Begriffbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich	20
§ 29 Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte	21
§ 30 Grundlagenermittlung	22
§ 31 Kataster	23
§ 32 Weitergabe der Erkenntnisse	23
§ 33 Verlassene Anlagen	24

Achter Teil	
Behörden und Zuständigkeiten	24
§ 34 Behördenaufbau	24
§ 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden	25
§ 36 Kosten der Überwachung	25
§ 37 Aufsichtsbehörden	25
§ 38 Zuständigkeiten	25
§ 39 Zuständigkeit anderer Behörden	27
§ 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen	27
§ 41 Beteiligung	28
§ 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden	28

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung 29

§ 43 Verfahren bei Entschädigung

Zehnter Teil

Seite

Bußgeldvorschriften 29

§ 44 Bußgeldvorschrift 29

§ 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 30

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen 30

§ 46 Durchführung des Gesetzes 30

§ 47 Inkrafttreten 30

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG) und diesem Gesetz so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten; unverwertbare Abfälle sind umweltun-
schädlich abzulagern.

§ 2

Beratung; Getrennthaltung

(1) Den Gemeinden obliegt die Beratung der Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung. Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden diese Verpflichtung wahr.

(2) Abfälle sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen, wenn dadurch für bestimmte Abfallarten vorgesehene Entsorgungsanlagen genutzt werden können.

§ 3

Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 4

Grundlagen der Abfallwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlung-

gen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Abfallentsorgungspflichtigen, den zuständigen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

(2) Die für die Abfallentsorgungsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallentsorgungsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen dem Landesamt für Wasser und Abfall, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und den in Absatz 2 genannten Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

(5) Entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallentsorgungsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Satz 1 genannten Stellen zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten so zu verändern, daß ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 5

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen, soweit sie von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden, zu befördern. Neben der Müllabfuhr gehört dazu insbesondere das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Autowracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise stellen unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne für ihre Gebiete Abfallwirtschaftskonzepte auf. Diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise enthalten auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; sie werden in Form einer Satzung erlassen. Abfallwirtschaftskonzepte sind im Abstand von höchstens zehn Jahren erneut aufzustellen. Vor Erlaß der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören.

§ 6

Abfallentsorgungsverbände

(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 durch Zusammenschluß Entsorgungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 AbfG gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet.

(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluß ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auch, wenn nach § 5 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist.

(4) Soll ein Abfallentsorgungsverband nur oder überwiegend Entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG zusammenschließen, sind für den Verband einschließlich seiner Gründung die Vorschriften der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß Satz 1 auch für einen sonstigen Abfallentsorgungsverband gilt.

(5) Die Verbandsaufsicht über Abfallentsorgungsverbände nach Absatz 4 führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

§ 7

Übertragung von Entsorgungspflichten

(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß die Entsorgungspflicht einzelner Körperschaften des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnung sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften gehört werden.

§ 8

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann unbeschadet der Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

§ 9

Satzung

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Abfallentsorgungsverbände nach § 6 Abs. 4, regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten. Die Satzung kann Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt ent-

sprechend. Für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat.

(2) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenden Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Satzung eines Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 4. Die Satzung kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts vorsehen.

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle

§ 10

Lizenz

(1) Wer Abfälle, die entsorgungspflichtige Körperschaften nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz. Die Lizenzvergabe erfolgt durch das Landesamt für Wasser und Abfall.

(2) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die mit ihr beabsichtigte Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes, insbesondere den Abfallentsorgungsplänen, im Einklang steht. Sie kann befristet und mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(3) Die Lizenz gilt den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern. Sie wird den Abfallentsorgern bestätigt. Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden.

§ 11

Lizenzentgelt; zuständige Behörde

(1) Für die Nutzung der Lizenz wird ein Lizenzentgelt erhoben.

(2) Das Lizenzentgelt beträgt fünf vom Hundert der Entgelte, die der Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern der Abfälle erhebt. Ist der Lizenznehmer selbst der Abfallerzeuger, werden achtzig vom Hundert der vergleichbaren

durchschnittlichen Entgelte zugrunde gelegt, die Entsorger für das Behandeln und Ablagern fremder Abfälle erheben.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Lizenzentgeltes beginnt am 1. Juli 1989.

(4) Zuständig für die Festsetzung und die Einziehung des Lizenzentgeltes ist das Landesamt für Wasser und Abfall.

§ 12

Erklärungspflicht

Der Lizenznehmer hat zur Erhebung des Lizenzentgeltes notwendige Angaben, insbesondere die Menge der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle sowie die dafür von ihm erhobenen Entgelte jeweils bis zum 1. März des nachfolgenden Jahres dem Landesamt für Wasser und Abfall schriftlich zu erklären. Kommt er seiner Erklärungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur unvollständig nach, kann das Landesamt für Wasser und Abfall die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle sowie die erhobenen oder zugrunde zu legenden Entgelte schätzen.

§ 13

Berechnung und Fälligkeit

(1) Festsetzungszeitraum für das Lizenzentgelt ist das Kalenderjahr. Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Das Lizenzentgelt ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides an das Landesamt für Wasser und Abfall zu entrichten. § 193 BGB gilt entsprechend.

§ 14

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß

(1) Beim Vollzug des Siebten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus der Abgabenordnung die Bestimmungen über
 - a) den Steuerpflichtigen §§ 34 und 35,
 - b) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,
 - c) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
 - d) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,

- e) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen § 150 Abs. 1, § 153 Abs. 1,
 - f) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2 Buchstabe b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238, Säumniszuschläge § 240.
2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung §§ 232, 234 bis 240.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall kann das Lizenzentgelt ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Lizenznehmer bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Das Landesamt für Wasser und Abfall kann das Lizenzentgelt ganz oder teilweise erlassen, wenn dessen Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 15

Zweckbindung

(1) Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten ist zweckgebunden und gemäß § 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen ausschließlich zu verwenden für

1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden,

und

2. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossen sind, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle.

Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandskräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.

(2) Der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen Rückflüsse aus finanziellen Leistungen, die aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte erbracht wurden.

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

§ 16

Abfallentsorgungsplan

(1) Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beachten.

(2) Der Abfallentsorgungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

§ 17

Aufstellung des Abfallentsorgungsplans

(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.

(2) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Abfallwirtschaftsbehörde.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Abfallentsorgungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Abfallentsorgungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

§ 18

Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans

(1) Die oberste und die obere Abfallwirtschaftsbehörde werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung in den von ihnen aufgestellten Abfallentsorgungsplänen ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt werden sollen. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Abfallentsorgungsplans zum Inhalt, muß sie die Abgrenzung des Plangebietes klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsgebietes nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

§ 19

Verbringung von Abfällen in das Plangebiet

(1) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallentsorgung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen

verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

§ 20

Erkunden geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht.

(3) Die entsorgungspflichtige Körperschaft oder die obere Abfallwirtschaftsbehörde hat nach Abschluß der Arbeiten den früheren Zustand der Grundstücke unverzüglich wiederherzustellen. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann anordnen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können für die durch die Arbeiten entstandenen Vermögensnachteile Ersatz in Geld verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen die entsorgungspflichtige Körperschaft, wenn deren Beauftragte die Arbeiten durchgeführt, und gegen das Land, wenn Beauftragte der oberen Abfallwirtschaftsbehörde die Arbeiten vorgenommen haben. Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach Absatz 1 beziehen, einen Antrag nach § 7 AbfG stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entschei-

det die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 21

Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage nach § 7 Abs. 2 AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) findet Anwendung.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

§ 22

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 73 Abs. 3 VwVfG. NW.) dürfen auf den vom Plan erfaßten Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse dies erfordern.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entscheidung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

(4) Die für die Planfeststellung zuständige Behörde kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 23

Enteignung nach Planfeststellung

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG. NW. haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts das Enteignungsrecht, wenn

1. dies zur Ausführung der Abfallentsorgungsanlage notwendig ist,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann,
3. der Träger des Vorhabens sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, vergeblich bemüht hat und
4. das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden soll.

Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Enteignung kann auch im vereinfachten Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Zugunsten anderer zur Abfallentsorgung Verpflichteter stellt die oberste Abfallwirtschaftsbehörde unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

§ 24

Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme

(1) Die Errichtung und die Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 7 AbfG bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung und der Schlußabnahme durch das örtlich zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder die sonst nach diesem Gesetz hierfür zuständige Behörde. Vor der Schlußabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 AbfG ist für die abfalltechnische Überwachung und die Schlußabnahme das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

§ 25

Selbstüberwachung

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen durch eine vom Landesamt für Wasser und Abfall widerruflich zugelassene Stelle auf ihre Kosten untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zu treffen über

1. die Art der zu überwachenden Vorgänge und die Häufigkeit der Überwachung,
2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,
3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

(3) Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann den Betreiber von der Untersuchungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.

(4) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26**Betriebsführung**

Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

§ 27**Betriebsstörungen**

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der Überwachungsbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

Siebter Teil**Altlasten****§ 28****Begriffbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im einzelnen Fall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

(2) Altablagerungen sind

1. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen,
2. Grundstücke, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle abgelagert worden sind,
3. sonstige stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen.

(3) Altstandorte sind

1. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, soweit es sich um Anlagen der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gehandelt

hat, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

2. Grundstücke, auf denen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sonst mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen und von festen Stoffen, die aus oberirdischen Gewässern entnommen worden sind, sowie das Aufbringen und Anwenden von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.

(4) Die Vorschriften des siebten Teils dieses Gesetzes dienen nicht dem Aufsuchen und Bergen von Kampfmitteln.

§ 29

Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte

(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führen Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte durch, soweit Gründe die Annahme nahe legen, daß es sich bei diesen um Altlasten handeln kann. Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, führt das Landesoberbergamt durch. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

(2) Haben andere Behörden Altablagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu erfassen, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Entsorgungverband vorhanden sind oder über die Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben; die Erhebungen können sich auch auf sonstige Angaben Dritter erstrecken, sofern diese dem Zweck der Erhebungen dienen. Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über

1. Lage, Größe und Zustand der Altablagerungen und Altstandorte,
2. den früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen,

3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Umwelteinwirkungen, die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind,
5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der Altablagerungen und Altstandorte und ihrer Umgebung,
6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte, frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte, Inhaber stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen oder sonstiger stillgelegter Anlagen sowie
7. die sonstigen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

(3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Entsorgungsverband teilen den in Absatz 1 genannten Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Soweit Grundstücke betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Anzeige dem Bergamt zu erstatten.

(5) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 findet § 11 Abs. 5 AbfG Anwendung.

§ 30

Grundlagenermittlung

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit Sachverständigen und Behörden, deren Belange berührt sind, die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können. Sie werden dabei vom Geologischen Landesamt unterstützt. Soweit es sich um die Wirkungen von Schadstoffen auf Böden und Pflanzen handelt, obliegen solche Ermittlungen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln ferner den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

§ 31

Kataster

(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Altablagerungen und Altstandorte. In die Kataster sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die Altablagerungen und Altstandorte erhoben und bei deren Untersuchung, Beurteilung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der regelmäßigen Überwachung ermittelt werden. Die Kataster sind laufend fortzuschreiben.

(2) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden übermitteln den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zur Wahrnehmung der in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse. Diese werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft in Dateien geführt und in Karten dargestellt. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Verwaltungsvorschriften die Form bestimmen, in der die in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse an die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zu übermitteln sind.

(3) Die obere und die oberste Abfallwirtschaftsbehörde sowie das Landesamt für Wasser und Abfall und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung können sich über den Inhalt des Katasters unterrichten.

(4) Für den Inhalt der Kataster und Dateien besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Ausnahmen können die Aufsichtsbehörden gegenüber den allgemeinen und Sonderordnungsbehörden sowie das Landesamt für Wasser und Abfall gegenüber den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zulassen.

§ 32

Weitergabe der Erkenntnisse

(1) Die katasterführenden Behörden, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und das Landesamt für Wasser und Abfall sind

befugt, anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mitzuteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen teilen die katasterführenden Behörden ihnen vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse den Eigentümern und Nutzungsberechtigten mit; sie können auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen.

(2) Soweit Behörden oder andere Stellen Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

§ 33

Verlassene Anlagen

(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Gemeinden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann die Gemeinde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

Achter Teil

Behörden und Zuständigkeiten

§ 34

Behördenaufbau

Oberste Abfallwirtschaftsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

obere Abfallwirtschaftsbehörde der Regierungspräsident,

untere Abfallwirtschaftsbehörde der Kreis und die kreisfreie Stadt.

§ 35**Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden**

(1) Der Vollzug der Vorschriften des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz – OBG –) überwacht.

(2) Die den Abfallwirtschaftsbehörden nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(3) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr aufgrund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 36**Kosten der Überwachung**

Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

§ 37**Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde geführt. § 39 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 38**Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Ihr obliegt auch die Überwachung der Abfallentsorgungsanlagen bis zur Stilllegung. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zuständige Behörde

1. für die Überwachung nach § 11 Abs. 1 AbfG,
2. für Entscheidungen über die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes.

(2) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörde nimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind

gegenüber kreisfreien Städten oder Kreisen wahrzunehmen:

1. Ausnahmegenehmigungen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG),
2. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),
3. Entgegennahmen von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (§ 10 Abs. 1 AbfG) und von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG anfallen (§ 10 Abs. 3 AbfG),
4. Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallentsorgungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG),
5. Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11 c Abs. 1 Satz 2 AbfG) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 11 a AbfG),
6. ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die unerlaubte Errichtung oder den unerlaubten Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen,
7. ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer oder Erzeuger von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert (§ 4 Abs. 1 AbfG).

(3) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörden nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr:

1. die Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch den Besitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG),
2. die Überwachung der Altölentsorgung (§§ 5 a und 5 b) sowie den Vollzug der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 AbfG,
3. den Vollzug von § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen,
4. den Vollzug einer aufgrund von § 14 AbfG ergangenen und ergehenden Rechtsverordnung.

(4) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für den Vollzug des § 15 AbfG und der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen. Die Behörden entscheiden im Einvernehmen mit

1. dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,
2. der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden

aufgebracht werden sollen. Entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde, ist das Einvernehmen des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einzuholen.

§ 39

Zuständigkeit anderer Behörden

(1) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben sind die Bergbehörden für den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes zuständig. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 7 und von § 7 Abs. 1 und 2 AbfG ist das Landesoberbergamt. Es entscheidet im Einvernehmen mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen im Sinne von § 12 AbfG für Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen, erteilt das Bergamt, soweit die Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden. Werden die Abfälle außerhalb von der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben entsorgt, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Im übrigen obliegt der Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben den Bergämtern.

(2) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden aufgrund anderer Gesetze als des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes bleiben unberührt. Eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 AbfG bedarf des Einvernehmens mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde.

§ 40

Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

(1) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Abfallwirtschaftsbehörden oder mehrerer Staatlicher Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die

gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch die Behörde eines anderen Landes zuständig, kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

§ 41

Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden werden beim Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes von den Staatlichen Ämtern für Wasser und Abfallwirtschaft und vom Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt; das Landesamt für Wasser und Abfall wird auf Ersuchen der oberen Abfallwirtschaftsbehörde tätig. Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreis, die unteren Forstbehörden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen. Entscheidet die untere Abfallwirtschaftsbehörde, hat diese in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft herbeizuführen. Will sie Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft gegen die in Aussicht genommene Entscheidung nicht Rechnung tragen, ist die Weisung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

(2) Die für den Vollzug des § 15 AbfG zuständigen Behörden werden auf ihr Ersuchen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung unterstützt. Diese kann dazu Untersuchungen von Böden, auf die Stoffe im Sinne von § 15 AbfG aufgebracht worden sind oder aufgebracht werden sollen, sowie an den darauf angebauten Pflanzen durchführen.

§ 42

Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die zuständigen Behörden über Erkenntnisse zu unterrichten, die ein Eingreifen dieser Behörden erfordern könnten.

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung

§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 4 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung gelten die §§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 44

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle ohne Lizenz behandelt oder ablagert,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,
5. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Schlußabnahme in Betrieb nimmt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
8. entgegen § 29 Abs. 4 ihm bekannt gewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 45**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständigen Behörden. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Bei Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund von § 15 AbfG erlassene Rechtsverordnung bedarf es des in § 38 Abs. 4 vorgesehenen Einvernehmens nicht.

Elfter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 46****Durchführung des Gesetzes**

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 47**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am gleichen Tag tritt das Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 679), außer Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Zweck der Neuregelung

Das Abfallrecht dient nach der heutigen Rechtslage dazu, zusammen mit anderen Regelungen Abfälle möglichst schon auf der Produktions- und Verbraucherebene zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle durch Steigerung ihrer Nutzbarmachung zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit in Deponien abzulagern.

Mit der wirtschaftlichen Entwicklung haben Arten und die Menge der Abfälle zugenommen. Ursachen sind der hohe Stand der Industrialisierung, des Verkehrs und der Lebenshaltung, der bei den Verbrauchern zu Konsumsteigerungen sowie der Verwendung kurzlebiger Wirtschaftsgüter und aufwendiger Verpackungen geführt hat. Zudem erhöhen Umweltschutzmaßnahmen zur Reinhaltung der Luft und der Gewässer das Abfallaufkommen. Auch der neue und in seiner Dimension noch nicht quantifizierbare Bereich der Altlastensanierung, in dem trotz aller Bemühungen um die Sanierung an Ort und Stelle Abfälle zu entsorgen sind, steigert das Abfallaufkommen. Besondere Probleme bereiten die zunehmenden Schadstoffkonzentrationen.

Abfallwirtschaft ist als integraler Bestandteil der wirtschaftlichen und zivilisatorischen Ordnung zu gestalten. Vor allem gilt es, Abfälle aufgrund allgemeinverbindlicher Normen und darauf gestützter administrativer Maßnahmen zu vermeiden. Nach wie vor wird es jedoch darauf ankommen, Abfälle unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu entsorgen. Dabei hat künftig die Verwertung Vorrang vor sonstigen Maßnahmen der Entsorgung.

Bei der Neuordnung der Abfallbeseitigung aufgrund des Abfallbeseitigungsgesetzes des Bundes und des Landesabfallgesetzes war es vordringlich, die geordnete Beseitigung der laufend entstehenden Abfälle in geeigneten Anlagen planmäßig und schrittweise sicherzustellen und zugleich akuten Gefahren zu begegnen und die größten Mißstände zu beheben. Die durch Altlasten verursachten Fragen mußten im allgemeinen zunächst zurückstehen. Inzwischen sind in Nordrhein-Westfalen mehr als 10500 „altlastenverdächtige“ Flächen (Altablagerungen und Altstandorte) erfaßt. Den mit ihnen verbundenen Gefahren ist systematisch zu begegnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß notwendige Sanierungen auch in den Fällen durchgeführt werden, in denen die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht greifbar sind oder die entstehenden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang tragen können.

2. Die rechtliche Ausgangslage

Das Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes vom 07. Juni 1972 hatte primär die umweltgerechte Beförderung, Behandlung und Ablagerung der Abfälle zum Ziel. Dazu wurden organisatorische Regelungen sowie Planungs- und Überwachungsinstrumente geschaffen.

Mit der 1. Novelle vom 21. Juni 1976 wurden die Rechtsgrundlagen für die Überwachung der Abfälle verbessert, die entsorgungspflichtigen Körperschaften von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Zu diesem Zweck wurde auch eine Verpflichtung abfallerzeugender und abfallentsorgender Betriebe zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall geschaffen.

Mit der 2. Novelle vom 04. März 1982 wurden die Genehmigungspflichten für die Abfallbeförderung im Interesse einer vertretbaren Entbürokratisierung eingeschränkt. Zugleich wurden die Voraussetzungen zum Erlaß der inzwischen ergangenen Klärschlammverordnung des Bundes und von landesrechtlichen Verordnungen über die Verwertung von Wirtschaftsdünger (Nordrhein-Westfalen: Gülleverordnung) erlassen.

Sodann wurde mit der 3. Novelle vom 31. 01. 1986 die grenzüberschreitende Abfallverbringung umfassend geregelt. Außerdem können seit diesem Zeitpunkt auch in einer Verordnung des Bundes Reststoffe bestimmt werden, die nicht Abfall sind, jedoch den abfallrechtlichen Überwachungs-, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflichten unterworfen werden können.

Schließlich wurde mit der 4. Novelle vom 27. 08. 1986 zum Abfallbeseitigungsgesetz – jetzt Abfallgesetz – der Schritt von der herkömmlichen Abfallbeseitigung zu umfassenderer Abfallwirtschaft getan. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Neuerungen:

- Im Interesse der Vermeidung der Abfälle, einer Steigerung ihrer Verwertung und der umweltverträglichen Entsorgung im übrigen ist die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die getrennte Fassung schadstoffhaltiger Abfälle, Rücknahmepflichten für schadstoffhaltige

Gebrauchsgüter und Kennzeichnungspflichten zur Information der Verbraucher über eine umweltverträgliche Entsorgung vorzuschreiben. Rücknahmepflichten und Pfandregelungen können für den Gebrauch von Verpackungen und Behältnissen eingeführt werden.

- Die herkömmliche Pflicht zur Abfallbeseitigung besteht nicht mehr. Nunmehr sind Abfälle zu entsorgen. Im Rahmen der Pflicht zur Entsorgung hat die Abfallverwertung Vorrang vor der Ablagerung in Deponien.
- Die Bundesregierung erläßt eine TA Abfall, in der vor allem den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen technische Verfahren für die Entsorgung zugeordnet werden.
- Die Altölentsorgung ist mit besonderen Regelungen in das Abfallgesetz einbezogen worden.

Zur Ausführung und Ergänzung des Bundesrechts sind landesrechtliche Regelungen erforderlich, die zunächst mit dem Landesabfallgesetz vom 18. 12. 1973 getroffen worden sind. Dieses Gesetz bestimmt vor allem:

- Beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich die kreisfreien Städte und Kreise. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.
- Die bundesrechtlich vorgesehenen Abfallbeseitigungspläne sollten vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem für die Abfallbeseitigung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtages erarbeitet und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt und bekanntgegeben werden.
- Aufsichts- und Überwachungsfunktionen wurden überwiegend den Regierungspräsidenten zugewiesen.

Durch das 1. Funktionalreformgesetz ist grundsätzlich der Regierungspräsident zur Aufstellung der Abfallbeseitigungspläne für zuständig erklärt worden. Einige Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Überwachungsfunktionen, wurden vom Regierungspräsidenten auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 06. März 1979 wurde eine Ermächtigunggrundlage geschaffen, um in kommunalen Satzungen den Anschluß- und Benutzungszwang zur Abfallbeseitigung nicht nur gegenüber den Besitzern von Abfällen, sondern auch gegenüber Eigentümern bewohnter Grundstücke anordnen zu können.

Mit der Novelle vom 06. 11. 1984 wurden die Landwirtschafts- und Forstbehörden in die Überwachung der Aufbringung von Klärschlamm und ähnlichen Stoffen eingeschaltet. Außerdem wurde eine gerichtliche Entscheidung aufgreifend ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur kreisangehörige Gemeinden, sondern auch Kreise Träger von Müllumschlagstationen sein können.

3. Die Grundzüge des Entwurfs

Das neu gestaffelte Rangverhältnis von Abfallvermeidung und Abfallverwertung zur Abfallablagerung aufgreifend ist das Gesetz neu gestaltet. Damit wird zugleich eine größere Übersichtlichkeit und einfachere Handhabung erreicht. Die neuen Verpflichtungen zur umfänglichen Abfallentsorgung anstelle der bisherigen Verpflichtung zur bloßen Abfallbeseitigung sind mit Regelungen übernommen worden, die das Bundesrecht ausführen und ergänzen. Außerdem werden die neu erkannten Probleme vor allem bei der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, und bei der Altlastensanierung einer Lösung zugeführt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Neuregelungen:

- Ziel der Abfallwirtschaft; das bundesrechtlich vorgegebene gestaffelte Rangverhältnis von Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu Abfallablagerung ist bei der Verwirklichung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zu beachten.
- Beratung; neben Maßnahmen der Entsorgung obliegt den Gemeinden die Beratung ihrer Bürger über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung. Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nicht von entsorgungspflichtigen Körperschaften entsorgt werden, obliegt diese Aufgabe den unteren Abfallwirtschaftsbehörden.
- Verwertung durch öffentliche Stellen; im Interesse verstärkter Verwertung sollen öffentliche Stellen vermehrt Erzeugnisse verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

- Abfallwirtschaftskonzepte; sie werden von den kreisfreien Städten und Kreisen aufgestellt und enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise enthalten darüber hinaus in rechtsverbindlicher Form die erforderlichen Festlegungen gegenüber kreisangehörigen Gemeinden.
- Behördenaufbau; um der Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden, werden die bisher zuständigen Behörden künftig Oberste, Obere oder Untere Abfallwirtschaftsbehörde sein.
- Abfallentsorgungsanlagen; im Interesse größtmöglicher Sicherheit beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und des vorbeugenden Schutzes werden den Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen Verpflichtungen zur Selbstüberwachung, für eine gesicherte Betriebsführung und zur Anzeige von Betriebsstörungen auferlegt.
- Altlasten; die bisher durch Verwaltungsvorschriften geregelte Erfassung von Altablagerungen und Altstandorte, die Altlasten sein können, wird gesetzlich vorgeschrieben. Die Grundlagenermittlung für den Bereich Altlasten wird federführend den staatlichen Fachdienststellen zugewiesen. Die im Bereich Altlasten tätigen Behörden werden verpflichtet, Kataster zu führen, für deren Inhalt im Interesse der Daseinsvorsorge eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht besteht. Für die Verwertung und Weitergabe der Erkenntnisse über Altlasten wird eine dem Datenschutz gerecht werdende Regelung getroffen.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen vor allem auch Probleme bei der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, und bei Altlastensanierungen gelöst werden.

Zur Zeit ist die Organisation der Entsorgung dieser Abfälle im geltenden Recht nur ansatzweise geregelt:

Haben Kreise oder kreisfreie Städte Abfälle von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen, ist insoweit der Abfallbesitzer selbst zur Entsorgung verpflichtet. Damit ist jedoch nicht gewährleistet, daß auch die erforderlichen Entsorgungsanlagen errichtet und betrieben werden. Es zeichnen sich Engpässe ab. Ursachen dafür sind:

- steigende Mengen aus belebter Konjunktur, erhöhten Umweltschutzmaßnahmen, sensiblerer Abfallverwertung, neueren Schadstofferkennnissen und Verwertungsrückschlägen,
- steigender Verbrauch von Deponieraum ohne gleichzeitige Schaffung zumindest entsprechenden Ersatzvolumens,
- der spontane Anstieg des Bedarfs an zusätzlicher Verbrennungskapazität (entscheidend ausgelöst durch die Richtwertvorgabe von PCB im Altöl und das Bestreben zur Einstellung der Hohe-See-Verbrennung),
- der neue, in seiner Dimension noch nicht quantifizierbare Bereich der Altlastensanierung, in dem trotz der Bemühungen um die Sanierung an Ort und Stelle auch Sonderabfälle zur Entsorgung anfallen werden.

Im Bereich Altlasten sind vor allem Finanzierungsfragen zu lösen. Grundsätzlich ist zu erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der ordnungsrechtlich Verantwortliche (Handlungs- oder Zustandsstörer) heranzuziehen. Dieses Prinzip versagt jedoch in Fällen, in denen die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht mehr greifbar sind oder die entstehenden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang tragen können. Dann müssen die Gemeinden oder Kreise als Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden im Wege der Ersatzvornahme vorgehen und die entstehenden Kosten tragen. Das führt zu Belastungen, die die Gemeinden und Kreise nicht allein tragen können.

Das Land hat die Gemeinden und Kreise in den vergangenen Jahren erheblich unterstützt. Allein in den Jahren 1986 und 1987 wurden jeweils 40 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Wegen der Größe der Aufgabe und der damit verbundenen finanziellen Belastungen haben die Landesregierung, Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände nach dem Scheitern der Verhandlungen über freiwillige Fondslösungen auf Landes- und Bundesebene eine bundesgesetzliche Lösung gefordert, mit der ein Ausgleich zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander zur Finanzierung von Altlastensanierungen hätte erfolgen können. Eine solche Lösung ist jedoch nicht zustande gekommen.

Zur Verbesserung im Bereich der Entsorgung von Abfällen, die von kreisfreien Städten und Kreisen ausgeschlossen sind, und im Bereich Altlasten einschließlich der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen sind folgende Elemente vorgesehen:

- Künftig ist die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die von den kreisfreien Städten und Kreisen nicht entsorgt werden, nur nach Erteilung einer Lizenz gestattet, die das Landesamt für Wasser und Abfall nach den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes erteilt.
- Für die Erteilung der Lizenz wird ein Lizenzentgelt erhoben, mit dem ein Teil der wirtschaftlichen Vorteile abgeschöpft wird, die mit der Erteilung der Lizenz und der damit eingeräumten Vorrangstellung vor konkurrierenden Bewerbern verbunden ist.
- Da trotz des mit dem Lizenzsystem eingeräumten Konkurrenzschutzes nicht gewährleistet werden kann, daß alle erforderlichen Entsorgungsanlagen unterhalten werden, wird durch ein besonderes Gesetz ein öffentlich rechtlicher Entsorgungsverband gebildet, dessen gesetzliche Aufgabe es ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben, für die sich andere Träger nicht zur Verfügung stellen.
- Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten soll der Entlastung der Gemeinden und Kreise auf dem Gebiet der Altlastensanierung dienen. Es soll deshalb nach Abzug der Verwaltungskosten des Landes dem Verband zur Finanzierung solcher Altlastensanierungen zur Verfügung gestellt werden, für die die Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden der Gemeinden und Kreise ordnungsrechtlich Verantwortliche nicht oder nicht in vollem Umfang heranziehen können. Außerdem wird es dem Verband für Maßnahmen der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen zur Verfügung gestellt.

4. Kosten

Der Vollzug des Abfallgesetzes des Bundes und dieses Gesetzes erfordert eine verstärkte Personalausstattung der Abfallwirtschaftsbehörden und der abfallwirtschaftlichen Fachdienststellen. Dies wird vor allem durch den Übergang von der herkömmlichen Abfallbeseitigung zu umfassenderer Abfallentsorgung hervorgerufen. Die Kosten für die Lizenzierung werden aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.

Die den Kreisen und Gemeinden entstehenden Mehrkosten durch zusätzliche Maßnahmen der Abfallentsorgung werden verursachergerecht auf die Bürger abgewälzt.

Einzelheiten ergeben sich aus Teil C der Begründung.

B Zu den Bestimmungen im einzelnen

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

Zu § 1

Ziel der Abfallwirtschaft

Das Abfallrecht regelte bisher die Abfallbeseitigung im engeren Sinn, d. h. die Beförderung sowie die Behandlung und Ablagerung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen. Das Abfallwirtschaftsprogramm der Bundesregierung ergänzte das Gesetz durch programmatische Aussagen, die darauf abzielten, die Trennung zwischen Produktion von Gütern und ihrer Beseitigung nach Gebrauch zu überwinden. Durch die 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz wurden schließlich Möglichkeiten geschaffen, die Menge und Schadstoffhaltigkeit der Abfälle zu reduzieren. Ferner sind nunmehr unvermeidbare Abfälle so zu entsorgen, daß die Verwertung Vorrang vor der Abfallablagerung hat.

Die Vorschrift weist ausdrücklich daraufhin, daß das bundesrechtlich vorgegebene gestaffelte Rangverhältnis von Abfallvermeidung zu Abfallverwertung und Abfallablagerung beim Vollzug des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zu beachten ist.

Zu § 2

Beratung; Getrennthaltung

Absatz 1

Bereits durch Beratung können Menge und Schadstoffhaltigkeit der Abfälle verringert und damit zugleich eine Schonung von Ressourcen erreicht werden. So können in der Industrie umweltfreundliche und abfallarme Produktionsverfahren entwickelt und eingesetzt werden. Auch die Menge und die Schadstoffhaltigkeit des Hausmülls können durch umweltfreundliches Verhalten der Verbraucher gemindert werden, z.B. durch die Verwendung von Mehrwegverpackungen anstelle von Einwegverpackungen, den Verzicht auf überflüssige Verpackungen, die Verwendung umweltfreundlicher Produkte und die Nutzung von Sammelstellen für Glas, Papier usw.

Absatz 2

Soweit unvermeidbare Abfälle anfallen, kommt es darauf an, Abfallverwertungsmöglichkeiten nicht ungenutzt zu lassen und Abfälle den für sie vorgesehenen Entsorgungsanlagen zuzuführen. Dies entspricht auch den Zielvorstellungen der TA Abfall, die Aussagen darüber enthalten wird, daß bestimmten Abfallarten bestimmte Entsorgungsverfahren zugerechnet werden.

Zu § 3

Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Nach § 3 Abs. 2 und 4 AbfG besteht eine Verpflichtung zur Abfallverwertung, wenn bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann. Diese Vorschrift soll für Stoffe, die aus Abfall gewonnen werden können, die Marktchancen erweitern und auf diese Weise dazu beitragen die Durchsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtung wirkungsvoller zu vollziehen.

Die Vorschrift überführt im übrigen Verpflichtungen, die im Erlaß über die Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. 03. 1985 (MBl. NW. 556 SMBl. NW. 20021) für die Behörden des Landes bestimmt worden sind, in gesetzliche Verpflichtungen und macht sie auch für andere öffentliche Stellen im Land verbindlich. Damit ergänzt sie Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen dahingehend, daß ein Angebot über umweltfreundliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher gilt, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einen preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt. Diesem wirtschaftlichsten Angebot im Sinne des § 25 Nr. 3 VOL/A ist der Zuschlag zu erteilen.

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

Zu § 4

Grundlagen der Abfallwirtschaft

Absatz 1

Abfallwirtschaftliche Entscheidungen erfordern umfassende fachliche Ermittlungen über die Grundlagen der Abfallwirtschaft. Außerdem ist der für die Abfallwirtschaft bedeutsame Stand der Technik zu ermitteln und zu entwickeln. Die dazu notwendigen Daten werden von den abfallwirtschaftlichen Fachdienststellen zusammen mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und den Fachverbänden erarbeitet. Alle Daten und Erkenntnisse fließen bei abfallwirtschaftlichen Fachdienststellen zusammen. Dort werden sie aufgearbeitet und stehen allen interessierten Trägern öffentlicher Belange offen. Sie sind im übrigen verbindlich für alle behördlichen Entscheidungen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und allen Trägern öffentlicher Belange Auskunft zu geben.

Absatz 2

Es liegt im Interesse einer wirkungsvollen Verwaltung, daß die für die Abfallentsorgungsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden die notwendigen Erkenntnisse auch selbst ermitteln können. Sie sollen dabei insbesondere mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall zusammenwirken.

Absatz 3

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung hat zum Schutz des Bodens und seiner Nutzungsmöglichkeiten Grundlagen zur Verwertung von Klärschlamm und anderen Stoffen zu ermitteln.

Absatz 4

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, den Behörden und Fachdienststellen für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, bei denen es sich nicht um solche mit Personenbezug handelt, mitzuteilen. Auf diese Weise können die bei den einzelnen Behörden vorliegenden Erkenntnisse allgemein nutzbar gemacht werden.

Absatz 5

Es hat sich als zweckdienlich erwiesen, bei der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen auch Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Dies gilt auch für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten.

Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen sie nur in anonymisierter Form weitergegeben und von den empfangenden Stellen genutzt werden. Bei der Weitergabe von Daten, die aufgrund statistischer Erhebungen gewonnen werden, sind die jeweiligen gesetzlichen Beschränkungen zu beachten.

Dritter Teil**Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts****Zu § 5****Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts****Absatz 1**

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen auch künftig die kreisfreien Städte und die Kreise sein. Ihnen ist die Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung auferlegt. Hinsichtlich ihrer Aufgabe hat sich durch die neue Fassung des Abfallgesetzes eine erweiterte Aufgabenstellung ergeben: Bisher oblag den Körperschaften öffentlichen Rechts die Beseitigung im engeren Sinn, d. h. eine möglichst umweltschonende Behandlung und Ablagerung der Abfälle. Nunmehr sind Abfälle mit dem Vorrang der Verwertung vor der Ablagerung zu entsorgen. Der Umfang dieser Verpflichtung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 AbfG. Die Aufbringung der Mittel hierfür ist in den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und über die Erhebung der Kreisumlage geregelt. § 9 Abs. 2 erhält ergänzende Vorschriften.

Absatz 2

Den Kreisen ist die Aufgabe der Abfallentsorgung nicht uneingeschränkt übertragen. Vielmehr obliegt ihnen Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der von ihnen betriebenen Müllumschlagstationen, die kreisangehörigen Gemeinden haben hingegen die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Anlagen der Kreise zu befördern. Neben der Müllabfuhr obliegt ihnen auch das Einsammeln der fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle. Nach den dazu entwickelten Grundsätzen der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. 02. 1983 – 7 C 45.80) ist es unzulässig, den Eigentümer als Zustandsstörer zur Entsorgung dieser Abfälle zu verpflichten, wenn es sich um ein für die Allgemeinheit frei zugängliches Grundstück handelt. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, aufgrund landesrechtlicher Vorschriften einen Verhaltensstörer in Anspruch zu nehmen, der selbst die Abfälle fortgeworfen oder abgelagert hat. Verhaltensstörer kann auch der Eigentümer eines Grundstücks sein, der trotz einer Rechtspflicht zum Zusammen-

tragen, die sich z. B. aus der Gestattung einer widerrechtlichen Ablagerung ergeben kann, die von einem anderen abgelagerten Abfälle liegen läßt und damit durch bewußtes und zweckgerichtetes Verhalten den rechtswidrigen Zustand mitverursacht hat.

Absatz 3

Mit der Verpflichtung, Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen, sollen längerfristige Perspektiven für Maßnahmen der Abfallvermeidung sowie der Abfallentsorgung mit dem Vorrang der Verwertung entwickelt werden. Dazu gehören die getrennte Sammlung von Wertstoffen (Glas, Papier usw.) außerhalb der eigentlichen Abfallentsorgung, aber auch Maßnahmen der stofflichen oder thermischen Nutzung von Abfällen. Abfallwirtschaftskonzepte sind damit ein geeignetes Instrument, Marktchancen für Dritte darzustellen, die sodann mit Maßnahmen der Abfallverwertung gemäß § 3 Abs. 2 AbfG beauftragt werden können.

Abfallverwertung kann beim Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern von Abfällen verwirklicht werden. Damit Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden, denen das Einsammeln und Befördern obliegt, nicht Verwertungsmaßnahmen der Kreise zuwiderlaufen, bedarf es innerhalb eines Kreises eines einheitlichen rechtsverbindlichen Abfallwirtschaftskonzeptes, daß die Verwertungsmaßnahmen aller kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises aufeinander abstimmt.

Zu § 6

Abfallentsorgungsverbände

Absatz 1

Den Entsorgungspflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) steht die Möglichkeit offen, sich zu Abfallentsorgungsverbänden zuzuschließen. Eine geeignete Rechtsform für solche Verbände ist die des öffentlichen Rechts, da wirtschaftliche Überlegungen hinter dem Ziel der Abfallentsorgung zurückzutreten haben. Absatz 1 verweist daher auf die nach Maßgabe von Absätzen 3 und 4 anzuwendenden Vorschriften. Hiernach gebildete Abfallentsorgungsverbände sind ihrerseits Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG; mit der Entstehung der neuen Körperschaft soll diese deshalb zur Abfallentsorgung verpflichtet sein. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses zu Abfallentsorgungsverbänden steht insbesondere den zur Abfallentsorgung verpflichteten Privaten offen, deren Abfälle von der Entsorgung durch Kreise und kreisfreie Städte ausgeschlossen sind. Für die Zukunft ist davon auszugehen, daß neben dem Entsorgungsverband Nordrhein-Westfalen, der aufgrund eines besonderen Gesetzes gegründet werden soll, Aufgabe von Verbänden, die nach dieser Vorschrift gebildet werden können, im wesentlichen nur das Befördern und Lagern, ggfs. noch das Behandeln von Abfällen sein wird.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine besondere Bestimmung zu den in Absätzen 3 und 4 genannten Vorschriften. Sie erleichtert den zwangsweisen Zusammenschluß von Entsorgungspflichtigen zu einem Abfallentsorgungsverband. Die Bildung eines Zwangsverbandes darf allerdings nur im Hinblick auf das übergeordnete Prinzip der Verhältnismäßigkeit als letztes Mittel infrage kommen. Zunächst ist dadurch, daß den Beteiligten eine angemessene Frist zur Bildung des Verbandes gesetzt wird, der Versuch einer freiwilligen Regelung zu machen; erst wenn dies mißlingt, darf mit der zwangsweisen Verbandsbildung vorgegangen werden.

Absatz 3

Für die Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die bewährten Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verwiesen. Das vorliegende Gesetz enthält dazu nur noch in §§ 5 und 9 einige Spezialvorschriften. Besonders für den Fall der Zusammenarbeit zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallentsorgung bedarf es außerdem einer klarstellenden Regelung, daß die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auch hierfür gelten. Dies könnte sonst zweifelhaft erscheinen, da in Folge der Aufgabenteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden für die von der Zusammenarbeit erfaßten einzelnen Aufgaben nicht bei allen Beteiligten eine Zuständigkeit besteht, nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit aber grundsätzlich vorausgesetzt wird, daß alle Beteiligten gleichermaßen für die eingebrachten Aufgaben zuständig sind.

Absatz 4

Abfallentsorgungsverbände werden namentlich zum Zusammenschluß einzelner Entsorgungspflichtiger, deren Abfälle von den Gemeinden und Kreisen nicht erfaßt werden, gebildet werden können. Soll ein Abfallentsorgungsverband nur oder überwiegend solche Entsorgungspflichtigen zusammenschließen, kann dies nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geschehen. Hier besteht eine vergleichbare Situation wie bei der Bildung von Wasser- und Bodenverbänden nach der ersten Wasserverbandverordnung. Ihre Vorschriften sind deshalb auf Abfallentsorgungsverbände entsprechend anwendbar. Spezialvorschriften sind auch hier namentlich in § 5, 6 Abs. 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 3 enthalten.

Absatz 5

Für die nach der ersten Wasserverbandverordnung gebildeten Abfallentsorgungsverbände wird die Obere Abfallwirtschaftsbehörde zur Aufsichtsbehörde und die Oberste Abfallwirtschaftsbehörde zur Oberen und Oberen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zu § 7

Übertragung von Entsorgungspflichten

Anders als das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das nur widerrufliche Aufgabenübertragungen im Verhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander zuläßt, gibt diese Vorschrift auch die Möglichkeit einer endgültigen Aufgabenübertragung. Nachdem inzwischen die Organisation der Abfallentsorgung durch Kreise und Gemeinden aufgebaut ist, wird aber von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung von Kreisen auf Gemeinden künftig kaum noch Gebrauch gemacht werden müssen. In allen Fällen der Übertragung sollen zuvor die entsorgungspflichtigen Körperschaften gehört werden.

Zu § 8

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Die Vorschrift dient der Erläuterung von § 3 Abs. 3 AbfG. Danach können die entsorgungspflichtigen Körperschaften mit Zustimmung der zuständigen Behörde solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können. Das Landesgesetz stellt klar, daß der Ausschluß entweder im Einzelfall durch einen besonderen Verwaltungsakt oder allgemein, d.h. für eine abstrakte – generell umschriebene Fallgruppe –, durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden kann.

Zu § 9

Satzung

Absatz 1

Mit den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit bestimmter Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abfallentsorgung ist über die eigentliche organisatorische Durchführung dieser Aufgabe noch nichts gesagt. Die Organisation der Abfallentsorgung ist Angelegenheit der jeweiligen Körperschaft und ist durch Satzung zu regeln. Die nach Maßgabe der ersten Wasserverbandverordnung zu gründenden Abfallentsorgungsverbände bilden dabei insoweit eine Ausnahme, als die Gründungsbehörde und nicht der Verband die Satzung erläßt.

Die Satzungen können u. a. vorschreiben, in welcher Weise Abfälle der Körperschaft zu überlassen sind. Damit ist der Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaft zur Abfallverwertung nach § 3 Abs. 2 AbfG Rechnung getragen. Die Körperschaften sind damit z. B. ermächtigt, im Hinblick auf eine Abfallverwertung auch die getrennte Einsammlung von Abfällen durch Satzung vorzuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 ist der Besitzer von Abfällen zu deren Überlassung an die entsorgungspflichtige Körperschaft verpflichtet. Gleichwohl schreiben die Kommunen in ihren Satzungen wie für andere kommunale Einrichtungen auch dem Eigentümer eines Grundstücks, das zu Wohnzwecken genutzt wird, Anschluß und Benutzungszwang zur Abfallentsorgung vor. Könnten sich die Kommunen nur an die Besitzer von Abfällen wenden, nicht aber an die Eigentümer der Grundstücke, die zu Wohnzwecken

genutzt werden, müßten sie einen kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand betreiben. Die Vorschrift vermeidet dieses Ergebnis, indem sie auf die bewährte Regelung in § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung zurückgreift.

Für Abfälle, die sich nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen einsammeln oder befördern lassen, kann die Satzung bestimmen, daß der Besitzer für ihre Beförderung zu der für ihre Behandlung, Lagerung oder Ablagerung zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat, indem er die Beförderung entweder selbst vornimmt oder sich eines Dritten bedient.

Absatz 2

Den kreisfreien Städten, den Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie den als Zweckverbände gebildeten Abfallentsorgungsverbänden stehen zur Deckung der ihnen durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten die nach den allgemeinen Gesetzen gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben der allen diesen Körperschaften zustehenden Befugnis zur Erhebung von Abgaben (Gebühren und Beiträge) haben Kreise und Zweckverbände die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage. Die Vorschrift enthält hierzu ergänzende Vorschriften. Im Interesse einer gerechten Belastung der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden nach dem jeweiligen Abfallaufkommen wird klargestellt, daß die Kreise die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenden Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile, wie sie bislang in den jährlichen Finanzierungsausgleichsgesetzen enthalten sind, decken können. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird bestimmt, daß die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge ebenso wie die an einen Verband zu entrichtenden Beträge auf die Abfallbesitzer abzuwälzen sind.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält besondere Bestimmungen zum Inhalt der Satzung für einen nach der ersten Wasserverbandverordnung gebildeten Abfallentsorgungsverband. In die Satzung müssen Vorschriften darüber aufgenommen werden, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem Verband die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die durch den Verband zu entsorgenden Abfälle als diesem angefallen gelten. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den Vorschriften der ersten Wasserverbandverordnung in der Satzung die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts vorzusehen.

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle

Zu § 10

Lizenz

Absatz 1

Die Vorschrift spricht ein repressives Verbot mit Lizenzvorbehalt aus, Abfälle zu behandeln und abzulagern, die kreisfreie Städte und Kreise nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Ein solches Verbot kann verfassungsrechtlich als Verwaltungsmonopol oder als objektive Zulassungsbeschränkung begründet werden, ohne dies entscheiden zu müssen, weil die vorgesehenen Rahmenbedingungen auch den Anforderungen genügen, die auf der höchsten Stufe des Eingriffs in die Berufsfreiheit, der objektiven Zulassungsbeschränkung, zu erbringen sind.

Wird ein Verwaltungsmonopol begründet, können Private die Aufgabe nur als beliehene Unternehmer oder sonst im staatlichen Auftrag, allenfalls in Ausübung eines staatlich gebundenen Berufes, erfüllen. Diesen Weg hat der Bundesgesetzgeber mit § 3 Abs. 3 AbfG beschritten, wonach die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Grundsatz her alle in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen haben. Die Ausgestaltung des Staatsvorbehalts für die Abfallentsorgung in der Weise, daß künftig auch die Entsorgung der nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossenen Abfälle von privaten Unternehmern nur kraft Auftrags wahrgenommen werden kann, bezeugt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Als objektive Zulassungsbeschränkung muß der Lizenzzwang den Grundsätzen entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht mit der Stufentheorie (BVerfGE 7,377 ff) umschrieben hat. Eine objektive Zulassungsbeschränkung, insbesondere durch Einführung einer Bedürfnisprüfung setzt zunächst vor-

aus, daß die mit der Zugangssperre zu bekämpfenden Gefahren mit verfassungsmäßigen Mitteln einer vorausgehenden Stufe nicht wirksam bekämpft werden können; subjektive Zulassungsbeschränkungen oder einfache Berufsausübungsregelungen sind vorrangig auszuschöpfen. Unabhängig davon stellt das Bundesverfassungsgericht an den Nachweis der Notwendigkeit einer objektiven Zulassungsbeschränkung besonders strenge Anforderungen: „Im allgemeinen wird nur die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut diesen Eingriff in die freie Berufswahl legitimieren können; der Zweck der Förderung sonstiger Gemeinschaftsinteressen, die Sorge für das soziale Prestige eines Berufs durch Beschränkung der Zahl seiner Angehörigen reicht nicht aus, auch wenn solche Ziele im übrigen gesetzgeberische Maßnahmen rechtfertigen würden.“

Auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen, die kreisfreie Städte und Kreise von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, sprechen wesentliche Gründe dafür, eine repressives Verbot mit Lizenzvorbehalt einzuführen:

- a) Das Abfallaufkommen im produzierenden Gewerbe ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Ein Rückgang des Aufkommens deutet sich noch keineswegs an, auch nicht bei Sonderabfällen im engeren Sinn (Abfallarten, die bei ihrer Entsorgung wegen ihrer stofflichen Eigenschaften im Vergleich zum Hausmüll zusätzliche Maßnahmen erfordern). Schon jetzt sind die Kapazitäten zur Entsorgung von Sonderabfällen im engeren Sinn weithin ausgeschöpft; für die Entwicklung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ausgesprochen gefährliche Engpässe zeichnen sich gerade bei diesen Sonderabfällen ab. Das gilt sowohl für Verbrennungsanlagen als auch für Vorbehandlungsanlagen und für die eigentlichen Sonderabfalldeponien.

Bau und Betrieb aller dieser Anlagen müssen ständig steigenden technischen Anforderungen genügen und machen auch ständig höheren finanziellen Aufwand erforderlich. Die wirtschaftliche Kalkulation von Verbrennungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen und von Deponien ist deshalb mit steigenden Risiken behaftet. Der vom steigenden Bedarf her an sich indizierten Bereitschaft der gewerblichen Wirtschaft zu Investitionen stehen deshalb Kalkulationshindernisse gegenüber, die eine unterstützende staatliche Abfallentsorgungsplanung notwendig machen. Die Unternehmen müssen darauf rechnen können, daß auch auf lange Sicht keine Überkapazitäten, insbesondere für spezialisierte Abfallverbrennung, -behandlung und -ablagerung geschaffen werden, die die Wirtschaftlichkeit ihrer großen Investitionen wieder in Frage stellen könnten.

Analyse und Zielsetzung für die Sonderabfälle im engeren Sinn gelten grundsätzlich auch für die Industrie- und Gewerbeabfälle insgesamt, unbeschadet dessen, daß regional oder sektoral die Entsorgungsmöglichkeiten mittelfristig noch als günstig beurteilt werden können. Im übrigen ist der Kreis der Sonderabfälle bei den Arbeiten für eine TA-Abfall noch nicht abschließend konkretisiert worden und kann sich gegenüber der bisherigen Praxis nicht unerheblich erweitern. Auch die Standortanforderungen an andere Deponien als an Deponien für Sonderabfälle im engeren Sinn (z. B. Deponien für Bauschutt und vergleichbare Abfälle) werden sich notwendig erhöhen, so daß deutlich mehr Flächen als bisher dafür nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Die Fremd- und Eigenentsorger zögern, sich auf solche unternehmerischen Risiken einzulassen. Daher müssen staatliche Rahmenbedingungen gewährleisten, daß die Fremd- und Eigenentsorger auch mit hinreichender Auslastung der neugeplanten Anlagen rechnen können. Das ist aber nur möglich, wenn der Wettbewerbsdruck durch Beschränkung des Kreises der Anbieter vermindert wird. Ohne hinreichenden Bestandsschutz und Beschränkung des Kreises der miteinander im Wettbewerb stehenden Entsorger kann es keine Fortschritte geben. Letztlich müßte der Staat in die Bresche springen und selbst als Errichter und Betreiber von Entsorgungsanlagen auftreten. Das ist kaum wünschenswert; insbesondere sollen auch die bewährten Initiativkräfte der Abfallwirtschaft weiter wirksam bleiben.

- b) Welche Wege der Entsorgung von Sonderabfällen im engeren Sinn und von sonstigen nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossenen Abfällen auch beschritten werden, man stößt gerade in Nordrhein-Westfalen mehr und mehr auf Grenzen der Belastbarkeit der Umwelt.

In erster Linie gilt dies für die äußerst beschränkte Zahl von Standorten, die für Abfalldeponien zur Verfügung stehen. Begrenzende Kriterien ergeben sich aus der geologischen Beschaffenheit, dem naturschutzrechtlichen Flächenschutz, der Dichte der Besiedlung und dem Vorhandensein deponieunverträglicher Konkurrenznutzungen. Eine einmal in Anspruch genommene Fläche ist anschließend nahezu für jede anderweitige Nutzung unwiederbringlich verloren. So ist für sämtliche Industrieabfälle die Zahl der geeigneten Deponiestandorte limitiert.

Anlagen zur thermischen Abfallentsorgung stoßen vom Emissionsschutz her, aber auch wegen der Notwendigkeit der Entsorgung der anfallenden Reststoffe wie Asche, Schlacke und Filterstäube auf Hindernisse. Manche Verbrennungsstandorte scheitern an der Verfügbarkeit von geeigneten Depo- nien für die Reststoffe.

Durch die Beschränkung der Zahl der auf dem Gebiet der Abfallentsorgung miteinander konkurrie- renden Unternehmen können die Standorte und Belastbarkeitskapazitäten optimal verteilt werden. Hier begegnen sich das wirtschaftliche Interesse des Abfallunternehmers an einer gesicherten Aus- lastung seiner Anlagen mit dem öffentlichen Interesse, den Mangel an umweltverträglichen Stand- orten für die betreffenden Anlagen zu verwalten.

- c) Die staatliche Überwachung der verschiedenen Wege der Abfallentsorgung muß entscheidend ver- bessert werden. Vor allem die Behandlung und Ablagerung von gefährlichen Abfällen stellen auch künftig ein schwer zu beherrschendes Gefährdungspotential für das allgemeine Wohl dar. Je größer die Zahl der Betriebe ist, die auf diesem Felde tätig sind, um so schwerer sind sie zu überwachen. Ein überschaubarer Kreis von Betrieben mit hoher fachlicher Spezialisierung und guter Kooperation untereinander macht es den Abfallwirtschaftsbehörden leichter, die unerläßliche schärfere Kontrolle auszuüben.

Dabei geht es auch darum, einen unerwünschten Abfalltourismus zu verhindern. Nirgendwo sonst ist die Gefahr, daß es zu unzulässigen oder unerwünschten Verschiebungen von Abfällen, unzu- reichender Behandlung oder umweltgefährdender Ablagerung kommt, so groß wie auf diesem gewerblichen Sektor. Legt man die vom Bundesverfassungsgericht praktizierten Maßstäbe für die Aufrechterhaltung und Neueinführung objektiver Zulassungsbeschränkungen zugrunde, kann kaum ein vernünftiger Zweifel daran bestehen, daß auch die Begrenzung des Kreises der Untnehmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gerechtfertigt ist. Höchstwahrscheinliche schwerste Gefahren für ein ganz überragend wichtiges Gemeinschaftsgut sind auf andere Weise – abgesehen von dem Fall der Verstaatlichung des Wirtschaftszweiges – kaum auszuschließen.

Die Gründe, die für eine objektive Zulassungsbeschränkung für FremdentSORger sprechen, reichen erst recht aus, um die Lizenzpflicht für EigenentSORger zu rechtfertigen. Die Abfälle sollen nicht nur so sicher wie möglich, sondern auch so wirtschaftlich wie möglich behandelt und abgelagert werden. Danach können sowohl EigenentSORger verpflichtet werden, fremde Abfälle mit zu entsorgen (vgl. § 3 Abs. 5 AbfG), als auch Abfallerzeuger dazu, ihre Abfälle zur besseren Auslastung von fremden Kapazitäten bei dritten entsorgen zu lassen. Ein apriorischer Vorrang der EigenentSORger ist auch dann nicht zu unter- stellen, wenn man bei einer gewerblichen Lösung bleibt. Stellt die Lizenz für eine EigenentSORger also ebenfalls ein Privileg dar, dessen Erteilung dem staatlichen Planungs- und Bewirtschaftungsermessen für Auslastung der EntSORgerkapazitäten unterliegt, ist es nur folgerichtig, das Lizenzsystem für Fremd- und EigenentSORger einzuführen.

Auch das Abfallgesetz des Bundes steht der Lizenzierung von Unternehmen der Abfallentsorgung nach Maßgabe einer Bedürfnisprüfung nicht entgegen. Weder hat das Bundesrecht subjektiv öffentliche Rechte von AbfallentSORgerunternehmen auf freien Zugang zum Beruf begründet, die durch Landes- recht nicht entzogen werden können noch schließt das Bundesrecht etwa die Begründung subjektiv öffentlicher Rechte zugunsten solcher Betriebe aus.

Der Bund hat in § 3 Abs. 2 AbfG eine grundsätzliche EntSORgerpflicht von Körperschaften des öffent- lichen Rechts vorgegeben. Soweit die Körperschaften mit Zustimmung der Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der EntSORger ausschließen, weil diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entSORgt werden können, öffnet sich ein Betätigungsfeld für gewerbliche Abfall- entSORger. Sinn des Bundesrechts ist es aber nicht, den freien Zugang zur AbfallentSORger zu gewährleisten, die Landesgesetzgeber also in der Organisation der AbfallentSORger zu binden. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung ist es Sache des Landesgesetzgebers, eine Aus- wahl unter den zahlreichen möglichen Gestaltungen für die AbfallentSORger frei zu wählen. Einer Ver- staatlichung des Aufgabenbereiches steht schon deshalb nichts entgegen, weil das argumentum a majore ad minus nicht von der Hand zu weisen ist: Wenn die EntSORger häuslicher Abfälle schon in die Hand von Körperschaften gelegt wird, kann diese Lösung nicht ausscheiden, wo beim ausge- schlossenen Abfall weit größere Gefährdungspotentiale in Rechnung zu stellen sind. Im Fall der Beibe- haltung der privatwirtschaftlichen Struktur stehen der Einführung objektiver Zulassungsbeschrän- kungen durch Lizenzierung und Bedürfnisprüfung keine aus dem Bundesgesetz ableitbaren individuellen Rechte der Unternehmen, die Zugang zu diesem Beruf suchen, entgegen.

Aber auch ein Regelungshindernis in umgekehrter Richtung ist nicht begründbar: Das Bundesrecht steht der Begründung subjektiv öffentlicher Rechte auf AbfallentSORger durch Lizenzierung nicht ent-

gegen. Mit der Lizenz nach Landesrecht wird dem Unternehmer keine Rechtsstellung eingeräumt, bei der die Einhaltung der durch Bundesrecht begründeten Verpflichtungen nicht gewährleistet wäre.

Der landesrechtliche Lizenzzwang ist auch mit § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung vereinbar. Danach kann der freie Zugang zum Gewerbe grundsätzlich durch Bundesgesetz beschränkt werden; durch Landesgesetz läßt sich lediglich die Gewerbeausübung regeln. Soweit Eigenentsorger einer staatlichen Lizenz bedürfen, ist dies als Regelung der Gewerbeausübung von vornherein unbedenklich.

Die Gewerbefreiheit gilt jedoch nur soweit, als der Staat bisher gewerbliche Aufgaben nicht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise zur staatlichen oder zur öffentlichen Aufgabe erklärt. Dabei beschränkt sich der Verstaatlichungsvorbehalt nicht nur auf den Bundesgesetzgeber. Vielmehr ist jeweils der Gesetzgeber zuständig, dem die Regelung der Materie obliegt, auf welche sich der Zugriff des Staates bezieht. Früher war es Sache des Landesgesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit etwa die Gemeinden Müllabfuhr und Abfallentsorgung betreiben müssen oder dürfen.

Seit der Grundgesetzergänzung zu Artikel 74 Ziffer 24, wonach die Abfallentsorgung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, kann der Bundesgesetzgeber alles, was damit zusammenhängt, regeln, ohne damit im eigentlichen Sinne Gewerberecht zu setzen oder etwa die Gewerbefreiheit einzuschränken. Erst durch die Ausklammerung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG wird ein Stück Abfallentsorgung wieder gewerbefähig, die es von Haus aus nicht mehr ist. Soweit durch Landesrecht das für Abfälle im allgemeinen bestehende Verwaltungsmonopol auf ausgeschlossene Abfälle ausgedehnt wird, ist dies nicht nur mit Bundesrecht vereinbar, sondern verwirklicht gewissermaßen die bundesrechtliche Grundsatzaussage des § 3 Abs. 2 AbfG. Versteht man diese Vorschrift also in dem Sinne, daß die Entsorgung ausgeschlossener Abfälle künftig schlechterdings staatliche Aufgabenwahrnehmung darstellt, können sich Fragen der Vereinbarkeit der Regelung mit § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht mehr stellen.

Versteht man hingegen die Vorschrift in dem Sinne einer objektiven Zulassungsbeschränkung, ist die bundesrechtliche Gewerbefreiheit ebenfalls nicht berührt. Dabei ist von einer verständigen Würdigung des § 3 Abs. 2 und 3 AbfG auszugehen: Für den Bundesgesetzgeber, der Abfallrecht setzt, ist die Gewerbefreiheit nach § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung kein Regelungshindernis. Es kommt also darauf an, was vernünftigerweise vom Bundesrecht vorgegeben sein sollte und was man der freien Gestaltung des Landesgesetzgebers überlassen wollte. Ob die Entsorgung ausgeschlossener Abfälle in der Hand von Privaten, aber im staatlichen Auftrag, in der Form eines staatlich gebundenen Berufs oder auch künftig weiterhin als Gewerbe betrieben werden soll, läßt das Bundesrecht offen. Daher muß die Lizenzpflicht für Fremdentorger nicht auf einem Verwaltungsmonopol beruhen, sondern kann auch durch eine objektiven Zulassungsbeschränkung begründet sein.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt aus den vorerwähnten Gründen sicher, daß Abfälle nur nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes erteilt werden. Die beabsichtigte Nutzung bezieht sich auf Art und Menge der Abfälle und die vorgesehene Behandlung und Ablagerung. Befristungen ergeben sich bei Deponien aus deren vorgesehener Laufzeit, im übrigen werden sie auch erforderlich, um Neuerungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nicht zu behindern. Gleiche Regelungsgehalte in abfallrechtlichen Zulassungen und Lizenzen sind aufeinander abzustimmen.

Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird der Übergang zum Lizenzsystem gewährleistet. Die Legitimation der Abfallentsorger, die z.Z. schon auf diesem Gebiet tätig sind, soll im Interesse der Rechtssicherheit durch besonderen Bescheid gegenüber dem Lizenznehmer festgestellt werden.

Zu § 11

Lizenzentgelt; Zuständige Behörde

Absatz 1

Für die Erteilung einer Lizenz kann ein Lizenzentgelt erhoben werden. Dabei handelt es sich um eine Gebühr, jedoch nicht um eine Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung – eine solche Gebühr kann zusätzlich erhoben werden –, sondern um eine Nutzungsgebühr. Ob der Lizenzzwang als Verwaltungsmonopol oder als objektive Zulassungsbeschränkung einzuordnen ist, kann dahin stehen: Die Zulassung im staatlichen Monopolbereich stellt eine Leistung dar, für die eine Gegenleistung als Entgelt verlangt werden kann. Handelt es sich um eine objektive Zulassungsbeschränkung, kommt es

– wie zu § 10 dargestellt – nur darauf an, ob und inwieweit die objektive Zulassungsbeschränkung gerecht fertigt werden kann. Die Staatspraxis bietet eine Reihe von Beispielen dafür, daß auch nicht auf staatlichem Vorbehalt beruhende gewährende Zulassungen vom Gebührenrecht aufgegriffen werden. Im Vordergrund stehen die Förderabgabe nach dem Bundesberggesetz sowie die Wasserkraftnutzungsgebühr in Baden-Württemberg und Bayern. In allen Fällen geht es um eine potentielle wirtschaftliche Abschöpfung der Vorteile, die mit dem eingeräumten Privileg verbunden sind. Eine zusätzliche Rechtfertigung der Gebührenerhebung als solche ist verfassungsrechtlich nicht gefordert.

Selbst wenn man aber verlangen wollte, daß auch die Abschöpfung eines Teils der wirtschaftlichen Vorteile noch besonders gerechtfertigt werden müßte, würde dies bei der Erhebung eines Lizenzentgeltes auf die Entsorgung ausgeschlossener Abfälle keine größeren Schwierigkeiten bereiten. Die Staatspraxis liefert brauchbare Berufungsfälle. So belegen alle Beispiele, daß die Zulassung bestimmter Unternehmen und die Nichtzulassung anderer zwar durch Belange des öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden, aber als Nebenwirkungen zu einer Begünstigung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen führt, die durch eine Gebührenerhebung zumindest teilweise ausgeglichen werden kann. Bringt man die Förderabgabe auch noch mit dem Gedanken in Verbindung, daß es sich bei der Gewinnung von Bodenbestandteilen um erschöpfbare Ressourcen handelt, die Erhebung von Wasserkraftnutzungsgebühren damit, daß die Entnahmekapazitäten mengenwirtschaftlich begrenzt sind, findet sich dafür auch im Bereich der Abfallentsorgung eine Parallele. Schon bei der Wahl des Standortes für Abfalldeponien oder sonstige Anlagen zeigen sich gefährliche Engpässe. Außerdem sind der Belastbarkeit von Boden und Grundwasser enge Grenzen gesetzt; nach Möglichkeit muß jede Besorgnis ausgeschlossen werden, daß es zu einer Kontamination kommt. Die Belastung der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle mit einer Gebühr kann – sowohl über die Fremdentsorger als auch über die Eigenentsorger – mit Wirkung auf die Abfallerzeuger signalisieren, daß die verfügbaren Entsorgungskapazitäten ein knappes Gut darstellen.

Es ist sachlich gerechtfertigt, bei der Erhebung von Lizenzentgelten, die Eigenentsorger zu entrichten haben, an den vergleichbaren Entgelten anzuknüpfen, die Fremdentsorger erheben. Die Entgelte der Fremdentsorger lassen am ehesten Rückschlüsse auf den vom Eigenentsorger aufzubringenden finanziellen Aufwand zu. Da von diesen Entgelten nur achtzig vom Hundert angesetzt werden, wird Ungenauigkeiten, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Aufwandsmittlung und dem Anknüpfen an Durchschnittspreise ergeben, in ausreichender Weise Rechnung getragen. Vor allem wird auch berücksichtigt, daß der im Entgelt der Fremdentsorger enthaltene Gewinn bei der Berechnung der Lizenzentgelte der Eigenentsorger außer Betracht bleiben sollte.

Absatz 2

Entscheidender Maßstab für die Höhe des Lizenzentgeltes ist das Äquivalenzprinzip, d. h. die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Gebührenerhebung hat sich an dem Ausmaß des wirtschaftlichen Nutzens oder Vorteils zu orientieren, der mit der Erteilung der Lizenz verbunden ist. Dabei ist der Rahmen für die Gebührenbemessung weit gespannt. Jedoch darf das Lizenzentgelt nicht den Charakter einer Erdrosselungsabgabe haben. Dieser Forderung wird die vorgesehene Festsetzung gerecht.

Absatz 3

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt fest, von dem ab die Verpflichtungen zur Entrichtung der Lizenzentgelte beginnen.

Absatz 4

Zuständig für die Festsetzung und die Einziehung der Lizenzentgelte soll eine für das ganze Land tätige Zentrale (Festsetzungsbehörde) sein. Sie muß in der Lage sein, mit den Methoden der automatischen Datenverarbeitung zu arbeiten. Um die Neueinrichtung einer derartigen Behörde zu vermeiden, soll das Landesamt für Wasser und Abfall mit der Festsetzung der Lizenzentgelte betraut werden.

Zu § 12

Erklärungspflicht

Die Vorschrift verpflichtet den Lizenznehmer zur Erklärung der von ihm behandelten und abgelagerten Abfälle sowie der von ihm erhobenen Entgelte. Bei unvollständigen Angaben kann das Landesamt für Wasser und Abfall eine Schätzung vornehmen.

Zu § 13**Berechnung und Fälligkeit**

Die Vorschrift regelt Einzelheiten der Zahlungspflicht, des Verfahrens und der Fälligkeit.

Zu § 14**Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß**

Wegen der Rechtsähnlichkeit können Bestimmungen aus der Abgabenordnung und aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergänzend herangezogen werden. Die Vorschrift enthält im übrigen die erforderlichen Regelungen für die Stundung und den Erlaß des Lizenzentgeltes.

Zu § 15**Zweckbindung**

Die vorgesehene Zweckbindung ist ein Beitrag zur Lösung der Finanzierungsprobleme bei Altlasten. Außerdem soll sie der Vermeidung von Abfällen und der künftigen Entsorgung ausgeschlossener Abfälle auf hohem technischen Niveau dienen.

Der Charakter des Lizenzentgeltes als Gebühr erledigt von vornherein Einwände, die sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sonderabgabe orientieren. Auch die Zweckbestimmung ist nicht geeignet, die Ausrichtung des Lizenzentgeltes am Nutzenprinzip unglaubwürdig zu machen. Die Gründe, die für die Lizenzpflicht sprechen – Forderung ausreichender Entsorgungskapazitäten, schonende Bewirtschaftung der dafür in Betracht kommenden Standorte, die Gewährleistung einer dichten staatlichen Überwachung –, überzeugen unabhängig davon, ob das Aufkommen aus den Lizenzentgelten Maßnahmen der Altlastensanierung zugeführt wird.

Fünfter Teil**Abfallentsorgungspläne****Zu § 16****Abfallentsorgungsplan****Absatz 1**

Die Vorschrift leitet die landesrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung von § 6 AbfG ein. Die gedankliche Zusammenfassung der Abfallentsorgung in einem Plan gibt der planenden Behörde die beste Möglichkeit, vermittels der Planung den Weg für strukturell und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu weisen. Als Fachplanung hat die Abfallentsorgungsplanung die übergeordneten Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

Absatz 2

Der Abfallentsorgungsplan besteht neben zeichnerischen Darstellungen, insbesondere auch aus textlichen Erläuterungen über die Vorstellungen zur Abfallentsorgung. Der Inhalt der Pläne ist bundesrechtlich abschließend geregelt.

Zu § 17**Aufstellung des Abfallentsorgungsplans****Absatz 1**

Durch das 1. Funktionalreformgesetz ist grundsätzlich anstelle der bis dahin zuständigen Ministerialinstanz die staatliche Mittelinstanz (bisher Regierungspräsident nunmehr Obere Abfallwirtschaftsbehörde) zur Aufstellung der Abfallentsorgungspläne für zuständig erklärt worden.

Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die planenden Behörden zur Abstimmung und enthält die erforderliche Verfahrensvorschrift für den Fall, daß sich die planenden Oberen Abfallwirtschaftsbehörden nicht einigen.

Absatz 3

Die Oberste Abfallwirtschaftsbehörde soll sich für die Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen für solche Abfälle für zuständig erklären können, für deren Entsorgung Anlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind.

Absatz 4

Die Vorschrift behandelt die Änderung des Abfallentsorgungsplans nach seiner Aufstellung und Bekanntgabe. Da die Änderung, soweit sie reicht, einer Neufassung des Plans entspricht, muß hierfür das gleiche Verfahren eingehalten werden, daß nach Absatz 1 für die Aufstellung und Bekanntgabe des Plans gilt.

Absatz 5

Der Abfallentsorgungsplan hat die Wirkung einer Verwaltungsvorschrift mit Richtliniencharakter für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Adressaten sind alle staatlicher Weisungsbefugnis unterworfenen Behörden und Einrichtungen im Lande.

Zu § 18**Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans****Absatz 1**

Die Vorschrift schließt an § 6 Abs. 1 Satz 5 AbfG an. Sie legt die Zuständigkeit zur Verbindlichkeitserklärung der Festlegungen in den Abfallentsorgungsplan gegenüber den Entsorgungspflichtigen fest und stellt klar, daß es der Rechtsform der Verordnung bedarf. Da das Bundesgesetz die Verbindlichkeitserklärung nicht zwingend vorschreibt, andererseits eine flexible Handhabung der Verordnung möglich sein muß, ist vorgesehen, daß die Rechtsverordnung hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen kann, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen.

Absatz 2

Die Vorschrift befaßt sich mit der Form der Rechtsverordnung für einen räumlichen Teilabschnitt des Abfallentsorgungsplans und soll gewährleisten, daß den Anforderungen der Rechtssicherheit und -klarheit genügt wird.

Zu § 19**Verbringung von Abfällen in das Plangebiet****Absatz 1**

Die Vorschrift enthält für den Fall der Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans – oder eines Teilabschnittes desselben – eine Schutzbestimmung zur Abwehr außerhalb des Plangebietes entstandener Abfälle. Eine vernünftige Abfallentsorgung darf zwar grundsätzlich weder durch Gemeinde- und Kreisgrenzen noch durch Landesgrenzen behindert werden. Wo den Entsorgungspflichtigen die Benutzung einer Abfallentsorgungsanlage verbindlich vorgeschrieben ist, kann es allerdings nötig sein, die Kapazität dieser Anlage im Interesse der hierfür geltenden Planung zu schützen. Ein solcher Schutz ist um so eher vertretbar, als aus dem Einzugsgebiet der Anlage auch keine Abfälle hinausgehen dürfen.

Absatz 2

Der Schutzgedanke aus Absatz 1 darf allerdings nur dann durchgreifen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Nur unter dieser Voraussetzung darf die Genehmigung nach Absatz 1 versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden; andernfalls besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Sechster Teil**Abfallentsorgungsanlagen****Zu § 20****Erkunden geeigneter Standorte****Absatz 1**

Das Auffinden geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen bereitet zunehmend Schwierigkeiten. Sowohl die zur Abfallentsorgungsplanung Verpflichteten als auch die Beauftragten der entsorgungspflichtigen Körperschaft müssen bei der Aufsuchung geeigneter Standorte Grundstücke betreten. Die Vorschrift dient dem Interessenausgleich zwischen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie den zum Erkunden Berechtigten.

Absatz 2

Die Vorschrift ist eine notwendige Regelung zur Durchführung der Duldungspflicht.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung, nach beendigter Benutzung den früheren Zustand wiederherzustellen. Da mit der Aufsuchung jedoch Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage verbunden sein können (z. B. Brunnen zur Beobachtung der Grundwasserbelastung vor Errichtung einer Anlage), wäre es unwirtschaftlich, solche Einwirkungen in jedem Fall wieder beseitigen zu müssen. Es ist daher vorgesehen, daß durch Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde in solchen Fällen die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.

Absatz 4

Das Aufsuchungsrecht macht eine Entschädigungsregelung erforderlich. Da die Obere Abfallwirtschaftsbehörde von ihrem Aufsuchungsrecht nur im Rahmen der ihr obliegenden Planung Gebrauch macht, wird sie berechtigt, Ersatz der ihr entstehenden Kosten von demjenigen zu verlangen, der für den Standort, auf den sich die Aufsuchungsarbeiten beziehen, einen Antrag auf Zulassung einer Abfallentsorgungsanlage stellt.

Absatz 5

Auch wenn die versagte Zustimmung ersetzt wird, soll die Frage der Entschädigung primär durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt werden. Erst wenn keine Einigung zustande kommt, muß auf Antrag die Obere Abfallwirtschaftsbehörde entscheiden.

Zu § 21**Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen****Absatz 1**

Anders als bei der Planfeststellung bestehen keine Vorschriften über Form und Verfahren der Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage nach § 7 Abs. 2 AbfG. Die Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob tatsächlich eine Genehmigung ausreicht. Der Verweis auf § 73 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verdeutlicht, welche Unterlagen der Antragsteller vorzulegen hat.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß Anforderungen an eine Abfallentsorgungsanlage, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, durch die Genehmigung nicht ausgeschlossen werden, sondern unberührt bleiben. Die Beseitigung von aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Schmutzwasser gem. § 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) unterliegt wasser- und abwasserabgabenrechtlichen Vorschriften.

Absatz 3

Die Behörde kann bei der Genehmigung einer Abfallentsorgungsanlage nur die gegenwärtigen Verhältnisse und deren Entwicklung in der überschaubaren Zukunft zugrunde legen. Sie muß deshalb davon ausgehen, daß von der Genehmigung in absehbarer Zeit auch Gebrauch gemacht werden wird. Diesen Erwägungen entspricht die Bestimmung, daß die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird.

Zu § 22

Veränderungssperre

Absatz 1

Erfahrungsgemäß bedarf die Feststellung des Plans für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Entsorgungsanlage oder für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage längere Zeit. In der Zwischenzeit könnten von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der vom Plan erfaßten Fläche noch planwidrige Vorhaben durchgeführt werden. Um dies zu verhindern, ist die Beschränkung der Nutzungsfreiheit durch eine Veränderungssperre sachgerecht. Gerechtfertigt wird dieser Eingriff dadurch, daß die ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Interesse des Wohles der Allgemeinheit liegt. Der Eingriff hält sich im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranke des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Nach allgemeinen Grundsätzen darf jedoch nur der geringstmögliche Eingriff stattfinden, der zur Erreichung des angestrebten Zweckes erforderlich ist. Daraus ergibt sich für den Umfang der Veränderungssperre, daß nur wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen, bereits begonnene Veränderungen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung aber erlaubt bleiben.

Absatz 2

Die Veränderungssperre soll im allgemeinen 4 Jahre nicht überschreiten. Nur in besonderen Fällen kann die Obere Abfallwirtschaftsbehörde eine einmalige Verlängerung bis zu 2 Jahren anordnen.

Absatz 3

Dauert die Veränderungssperre länger als 2 Jahre, kann das einen Eingriff in das geschützte Eigentum darstellen, der einen Entschädigungsanspruch auslöst. Art und Ausmaß der Entschädigung werden im Gesetz geregelt.

Absatz 4

Die Veränderungssperre darf nicht starr gehandhabt werden. Es wird deshalb die Möglichkeit von Ausnahmen eröffnet. Voraussetzung ist, daß überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Das Wort „überwiegend“ bringt zum Ausdruck, daß eine Ausnahme auch zugelassen werden kann, wenn ihr zwar gewisse öffentliche Belange entgegenstehen, andere wichtige Interessen aber die Ausnahme erfordern.

Zu § 23

Enteignung nach Planfeststellung

Absatz 1

Die Vorschrift stützt sich auf Artikel 14 des Grundgesetzes und läßt die Durchführung eines Enteignungsverfahrens im Rahmen eines vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens zugunsten einer entsorgungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne weiteres zu, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Anderen Entsorgungspflichtigen kann der für die Abfallentsorgung zuständige Minister das Enteignungsrecht verleihen. Die Möglichkeit der Enteignung ist nötig, um die zur Abfallentsorgung Verpflichteten in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses zu erfüllen. Gerechtfertigt wird der Eingriff dadurch, daß die ordnungsgemäße Abfallentsorgung dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Absatz 2

Der nach § 7 Abs. 1 AbfG festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Im übrigen wird auf die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften verwiesen.

Zu § 24**Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme****Absatz 1**

Die Vorschrift hat den Zweck, die planmäßige Ausführung bzw. Änderung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage durch fachbehördliche Überwachung und Abnahme sicherzustellen. Das ist nötig, weil eine Abweichung von dem genehmigten Plan zu erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit führen kann. Dabei besteht kein Unterschied zwischen Anlagen die der Planfeststellung unterliegen, und solchen, die nur einer Genehmigung bedürfen. Zuständig ist grundsätzlich das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Die Abnahme ist durchzuführen, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind, wenn also die errichtete oder geänderte Anlage in den Zustand gebracht ist, der den öffentlich rechtlichen Vorschriften, dem zugelassenen Plan und den ergangenen Anforderungen entspricht.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß die abfalltechnische Überwachung und die Schlußabnahme vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt wird, wenn es sich um eine Anlage handelt, die zugleich eine Anlage im Sinne des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.

Zu § 25**Selbstüberwachung****Absatz 1**

Die Umweltverträglichkeit einer Anlage ist nicht nur von den Behörden und Fachdienststellen zu überwachen, sondern von den Betreibern selbständig kontrollieren zu lassen. Die Selbstüberwachung soll grundsätzlich im Auftrag des Betreibers durch Stellen erfolgen, die vom Landesamt für Wasser und Abfall zugelassen sind. Die Vorschrift ist § 60 des Landeswassergesetzes nachgebildet. Aufgrund der §§ 26ff des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt und sind bei der Bestimmung des Umfanges der Selbstüberwachung zu berücksichtigen.

Absatz 2

Damit die Untersuchungsergebnisse miteinander vergleichbar werden, wird die Oberste Abfallwirtschaftsbehörde ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Untersuchungsmethoden einheitlich zu regeln.

Absatz 3

Die zuständige Überwachungsbehörde kann den Anlagenbetreiber von der Selbstüberwachungspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, das weitergehende Anforderungen gestellt werden können.

Absatz 5

Es genügt nicht, die Selbstüberwachung auf den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zu beschränken. Der Einwirkungsbereich der Anlage kann u. U. über den Betriebsbereich hinausgehen. Da der Anlagenbetreiber nicht über die im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Grundstücke verfügen muß, ist es notwendig, für die betroffenen Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken Duldungspflichten und Ersatz für Vermögensnachteile vorzusehen.

Zu § 26

Betriebsführung

Die behördliche Überwachung befreit den Anlagenbetreiber nicht von seiner eigenen Pflicht, den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage zu gewährleisten und kontinuierlich zu überwachen. Er hat deshalb sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen. Dieses ist zu schulen und über betriebliche Gefahrenabwehrpläne zu unterrichten.

Zu § 27

Betriebsstörungen

Absatz 1

Behördliche Überwachung muß gewährleisten, daß bei Betriebsstörungen erforderliche Entscheidungen getroffen werden. Voraussetzung ist, daß den Behörden Betriebsstörungen angezeigt werden.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß neben der gesetzlichen Verpflichtung besondere Maßnahmen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG getroffen werden können.

Siebter Teil

Altlasten

Zu § 28

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

Während der Neuordnung der Abfallbeseitigung aufgrund des früheren Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wurde zwar akuten Gefahren, die von früheren Abfallablagerungen ausgingen, entgegengewirkt, jedoch konnte die systematische und planmäßige Erfassung, Gefährdungsabschätzung, ggf. die Sanierung und regelmäßige Überwachung noch nicht aufgegriffen werden. Ähnliches gilt für Altstandorte. In Nordrhein-Westfalen ist mit diesen Arbeiten im Jahr 1979 begonnen worden. Inzwischen sind mehr als 10.500 Altablagerungen und Altstandorte von den zuständigen Behörden erfaßt. Die erforderlichen behördlichen Maßnahmen sind auf das geltende Ordnungs- und Sonderordnungsrecht zu stützen. Jedoch bedarf es ergänzender Regelungen.

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt einleitend den Begriff Altlasten.

Bei der Gefährdungsabschätzung handelt es sich um die Aufgabe,

- umfassend zu prüfen, ob von den einzelnen Altablagerungen und Altstandorten schädliche Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsrisiken überhaupt hervorgerufen werden oder künftig zu besorgen sind,
- im Fall festgestellter Schäden oder Risiken deren Ausmaß zu ermitteln oder zu prognostizieren und
- ein abschließendes sachkundiges Urteil als Grundlage für die Prüfung der entscheidenden Rechts- und Fachfragen abzugeben.

Absatz 2

Es werden Altablagerungen bestimmt. Zeitliche Grenze für Ablagerungen auf Grundstücken, die von dieser Bestimmung erfaßt werden, ist das Inkrafttreten des Abfallgesetzes. Seit diesem Zeitpunkt waren abfallrechtliche Bestimmungen zu beachten. Eventuelle illegale Ablagerungen, bei denen das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 2 Abs. 1 AbfG verletzt sein kann, ist mit den abfallrechtlichen Bestimmungen zu begegnen.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt Altstandorte, die im Hinblick auf das ihnen anhaftende Gefahrenpotential den Altablagerungen vergleichbar sind. Grundstücke stillgelegter Anlagen kommen als Altlasten in Betracht, wenn es sich um Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden umweltgefährdender Stoffe gehandelt hat. Schadstoffanreicherungen in Boden, Untergrund und Grundwasser können auch auf sonstigen Grundstücken zurückgeblieben sein, wenn auf ihnen in entsprechender Weise mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Umweltgefährdend sind Stoffe, die geeignet sind, die in § 2 Abs. 1 AbfG genannten Schutzgüter zu gefährden.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt im Interesse einer klaren Verwaltungsabgrenzung, daß die Vorschriften über Altlasten nicht dem Aufsuchen und Bergen von Kampfmitteln dienen.

Zu § 29**Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte****Absatz 1**

Die Vorschrift führt die bisher aufgrund allgemeiner Vorschriften durch Erlasse bestimmten Aufgaben als gesetzliche Regelung ein.

Absätze 2 und 3

Gefahrenabwehr und Vorsorge im Bereich Altlasten werden erleichtert, wenn vorliegende Kenntnisse den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine besondere Ausgestaltung der Amtshilfe, die bisher durch Erlaß geregelt war. Dabei kann es sich um Einzelangaben hinsichtlich der sachlichen Verhältnisse von Personen handeln. Die Verwertung und Weitergabe derartiger Daten durch die öffentlichen Stellen stellt einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes wie auch in sein Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung dar. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz sind Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zulässig, sie müssen aber

- im überwiegenden Allgemeininteresse liegen,
- auf gesetzlicher Grundlage beruhen und
- unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

geregelt werden. Darüber hinaus sind auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken. Diese Vorkehrungen enthalten die nachfolgenden Vorschriften.

Absatz 4

Die Vorschrift vervollständigt die Unterrichtungspflichten durch Einbeziehung Privater.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält die übliche Einschränkung der Auskunftspflicht in den Fällen, in denen der Pflichtige sich selbst oder nahe Verwandte der straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zu § 30**Grundlagenermittlung****Absatz 1**

Im Bereich Altlasten handelt es sich um eine Aufgabenstellung, die sich in jüngster Zeit mit speziellen Fragestellungen und Arbeitsschritten entwickelt hat. Sie ist interdisziplinär. Es kann zwar auf einige Untersuchungsmethoden und auch bestimmte Grundlagen zurückgegriffen werden, für die speziellen Untersuchungsstrategien und -verfahren im Bereich Altlasten müssen jedoch noch weitgehend Beurteilungsgrundsätze und -maßstäbe erarbeitet werden. In der derzeitigen Phase, in der die Behörden der Kreise und Gemeinden ihre Aktivitäten erheblich verstärkt haben, besteht großer Bedarf, die anfallen-

den Arbeiten nach vergleichbaren Methoden, die sich möglichst am Stand der Technik zu orientieren haben, durchzuführen. Hier ist das Land in besonderer Weise gefordert.

Absatz 2

Die Grundlagenermittlung wird vor allem im Interesse der Gemeinden und Kreise wahrgenommen. Ihnen und weiteren Stellen sind deshalb Auskünfte zu erteilen. Private Interessenten können beraten werden.

Zu § 31

Kataster

Absatz 1

Gefahrenabwehr und vorsorgende Tätigkeit im Bereich Altlasten erfordert eine systematische Aufarbeitung aller vorhandenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse.

Soweit Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken natürliche Personen sind, handelt es sich bei den parzellenscharfen Angaben über Belastungen ihrer Böden, um personenbezogene Daten, da es sich um Einzelangaben hinsichtlich ihrer sachlichen Verhältnisse handelt (§ 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW). Die Verwertung und Weitergabe derartiger Daten durch öffentliche Stellen stellt – wie bereits zu § 29 ausgeführt – einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes wie auch in sein Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung dar. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz sind Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zulässig, sie müssen aber

- im überwiegenden Allgemeininteresse liegen,
- auf gesetzlicher Grundlage beruhen und
- unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

geregelt werden. Darüber hinaus sind auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken.

Absatz 2

Der Inhalt der Kataster hat nicht nur Bedeutung für die jeweils zuständigen Behörden, sondern ist auch von Bedeutung für die Grundlagenermittlung. Außerdem enthält er wesentliche Erkenntnisse für andere Aufgaben der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft. Deshalb ist der Inhalt der Kataster auch den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zu übermitteln und von diesen im Hinblick auf die eigene Aufgabenstellung in Dateien und Karten zu führen.

Absatz 3

Nach dieser Vorschrift können sich neben den Aufsichtsbehörden auch das mit der Grundlagenermittlung beauftragte Landesamt für Wasser und Abfall und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung über den Inhalt der Kataster unterrichten.

Absatz 4

Altablagerungen und Altstandorte sind dauernde Belastungen des Naturhaushaltes. Auf eine grundsätzlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht des Inhaltes der Kataster und Dateien kann nicht verzichtet werden.

Zu § 32

Weitergabe der Erkenntnisse

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Weitergabe der Untersuchungsergebnisse und trägt dem „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten durch eine Auskunftspflicht seitens der katasterführenden Behörden Rechnung. Die Vorschrift regelt darüber hinaus präzise und bereichsspezifisch, daß andere öffentliche Stellen nur insoweit Auskunft erhalten, soweit dies deren Aufgabenwahrnehmung erfordert. Dritte erhalten nur Auskünfte, soweit sie ein

berechtigtes Interesse geltend machen. Berechtig ist das Interesse eines Auskunftbegehrenden dann, wenn es bei einer Abwägung, insbesondere gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, überwiegt.

Absatz 2

Es wird sichergestellt, daß bei Unterrichtung der Öffentlichkeit datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.

Zu § 33

Verlassene Anlagen

Absatz 1

Das Abfallgesetz enthält nach der 4. Novelle nunmehr auch Vorschriften für die Überwachung von Anlagen, die bereits bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes stillgelegt waren. Es enthält jedoch keine Vorschriften hinsichtlich der Sanierung und Rekultivierung solcher Anlagen. Dafür gilt in erster Linie das allgemeine Ordnungsrecht, ggfs. auch das Wasserrecht. Im Interesse eines umfassenden Umweltschutzes ist es aber notwendig, auch die in der Vergangenheit durch Maßnahmen der Abfallentsorgung hervorgerufenen Schäden oder Nachteile soweit wie möglich zu beseitigen. Bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes verlassene Anlagen müssen daher auch an heute geltende Anforderungen herangeführt werden können. Fehlt ein Pflichtiger zur Durchführung solcher Maßnahmen, obliegen diese der Belegenheitsgemeinde.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Da diese dem Wohl der Allgemeinheit dienen, hält sich die Duldungspflicht im Rahmen der zulässigen Beschränkung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2

Es handelt sich um eine auch in anderen Gesetzen enthaltene Regelung für den Vorteilsausgleich.

Achter Teil

Behörden und Zuständigkeiten

Zu § 34

Behördenaufbau

Der Behördenaufbau gliedert sich wie bisher in drei Stufen. Der Bedeutung, die der Vollzug des Abfallrechts hat, entspricht es jedoch, die zuständigen Behörden künftig als besonderen Verwaltungszweig herauszuheben.

Zu § 35

Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden

Absatz 1

Die Überwachung der Abfallentsorgung ist in § 11 Abs. 1 und 4 AbfG allgemein geregelt. Sie ist hoheitliche Tätigkeit, die Entsorgungspflichtigen zur Erfüllung der sich aus dem Abfallgesetz und diesem Gesetz ergebenden Aufgaben anzuhalten. Die zuständige Behörde wird bei der Überwachung Privater als Sonderordnungsbehörde tätig.

Da es sich bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts um Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis, also um Selbstverwaltungs- bzw. Sonderverwaltungsaufgaben handelt, beschränkt sich die Überwachung dort grundsätzlich auf die Aufsicht über die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten und damit auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Rechtsaufsicht). Die Überwachung wird hier im Wege der allgemeinen Aufsicht durch die zuständigen staatlichen Behörden wahrgenommen.

Absatz 2

Die Vorschrift geht davon aus, daß die zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden Aufgaben der Gefahrenabwehr auf ihrem Gebiet als Sonderordnungsbehörden wahrnehmen.

Absatz 3

Die Abfallwirtschaftsbehörden sind mit allen Befugnissen, die für die Gefahrenabwehr im Ordnungsbehördengesetz vorgesehen sind, ausgestattet.

Zu § 36**Kosten der Überwachung**

Grundsätzlich obliegen die Kosten für die Überwachung dem Staat und den kreisfreien Städten und Kreisen als Trägern der Ordnungsgewalt. Nur wenn ein Überwacher besondere Überwachungskosten durch ordnungswidriges Verhalten verursacht, können ihm diese Kosten auferlegt werden. Satz 2 stellt klar, daß es sich dabei auch um Kosten für die Schadensermittlung und die Ermittlung von Verantwortlichen handeln kann.

Zu § 37**Aufsichtsbehörden**

Der Vorschrift liegt das Vorbild des § 7 Ordnungsbehördengesetz zugrunde.

Zu § 38**Zuständigkeiten****Absatz 1**

Die hoheitlichen Funktionen zur Durchsetzung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes sollen auch künftig grundsätzlich dem Regierungspräsidenten als oberer Abfallwirtschaftsbehörde obliegen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um zwei Aufgabenbereiche:

- die Aufsicht über die Abfallentsorgung durch kreisfreie Städte und Kreise sowie
- die Ermöglichung und die Überwachung der Verpflichtung, Abfälle nur in zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

Zum zweiten Aufgabenkomplex gehört die Abfallentsorgungsplanung, die Zulassung von Anlagen und die Überwachung ihres Betriebes, Transportgenehmigungen und die Genehmigungen des grenzüberschreitenden Verkehrs.

Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden übt nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde aus. Die Vorschrift in Satz 2 trägt dem für den Bereich der Abfallentsorgung Rechnung, indem sie den Oberkreisdirektor in seiner staatlichen Funktion zur zuständigen Behörde erklärt für die Überwachung der gemeindlichen Abfallentsorgung und für Entscheidungen über die Zustimmung zum Ausschluß bestimmter Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde.

Absatz 2

Diese Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen Recht. Sie sieht für die Fälle, die eine Dezentralisierung des abfallrechtlichen Vollzuges zulassen, die Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden vor. Die Aufgaben obliegen diesen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 9 Ordnungsbehördengesetz).

Absatz 3

Auch diese Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisherigen Recht. Besondere Erwähnung muß jedoch die Überwachung der Altölentsorgung finden. Dabei handelt es sich um eine Folgerung aus der mit der 4. Novelle vorgenommenen Einbeziehung der Regelungen für Altöl in das Abfallgesetz. Wurde bisher Altöl als Abfall entsorgt, oblag die Überwachung bereits nach abfallrechtlichen Vorschriften den Kreisen und kreisfreien Städten. Wurde Altöl nach dem Altölgesetz beseitigt, oblag die Überwachung

nach der dazu ergangenen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung der unteren Wasserbehörde, also der gleichen Verwaltungsinstanz. Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften bestimmen jedoch auch, daß Altöle dann nach abfallrechtlichen Vorschriften zu überwachen sind, wenn sie als Wirtschaftsgut in hierfür genehmigten Anlagen im Sinne von § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes verwertet werden. Auch dafür ist künftig die untere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig.

Absatz 4

Wegen des überwiegend agrarischen Charakters der bundesrechtlichen Vorschriften für die landbauliche Verwertung von Abwasser, Klärschlamm, Gülle usw. sollen auch künftig die Land- und Forstwirtschaftsbehörden in den Vollzug eingeschaltet werden.

Zu § 39

Zuständigkeit anderer Behörden

Absatz 1

Die Vorschrift überträgt – in Abweichung insbesondere von § 38 – die hoheitlichen Funktionen zur Durchsetzung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes bei der Abfallentsorgung in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben auf die Bergämter und das Landesoberbergamt. Eine solche Sonderregelung folgt der sonstigen Zuständigkeit der Bergbehörden in diesem fachlich und örtlich aus der allgemeinen Verwaltung herausgelösten Bereich. Sie trägt auch Gründen der Grubensicherheit Rechnung. Namentlich kann das Landesoberbergamt Anordnungen nach § 3 Abs. 7 AbfG mit den Belangen der Grubensicherheit am ehesten in Einklang bringen. Folgerichtig werden auch die Entscheidungen über die Planfeststellung oder die Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage (§ 7 Abs. 1 und 2 AbfG) und über die zeitweise Untersagung des Betriebes solcher Anlagen im Falle nachträglicher Anordnung in die Ebene des Landesoberbergamtes verlegt. Das Landesoberbergamt bedarf jedoch des Einvernehmens des Regierungspräsidenten, der sonst zuständig wäre.

Absatz 2

Es wird berücksichtigt, daß eine Zuständigkeitskonzentration bei der gewerberechtlich zuständigen Behörde in den Fällen besteht, in denen eine Abfallentsorgungsanlage zugleich einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, unabhängig davon, ob es sich um eine Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 AbfG oder eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AbfG handelt. In beiden Fällen ist jedoch die Entscheidung mit der nach § 17 zuständigen Behörde zu treffen.

Zu § 40

Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

Absatz 1

In der selben Sache kann die Zuständigkeit mehrerer Behörden beim Vollzug des Abfallrechts gegeben sein. Eine mehrfache Zuständigkeit wäre aber nicht sachdienlich. Die Entscheidung kann in solchen Fällen zweckmäßig nur bei einer Behörde liegen. Welche Behörde das ist, soll die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmen. Sie soll sich auch selbst für sachlich und örtlich zuständig erklären können, wenn sie dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für angebracht hält.

Absatz 2

Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung ist eine Vorschrift zur Erleichterung überregionaler Zusammenarbeit mit benachbarten Bundesländern erforderlich.

Zu § 41

Beteiligung

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und in bestimmten Fällen das Landesamt für Wasser und Abfall, die zuständigen Behörden beim Vollzug des Abfallrechts

fachlich zu unterstützen. Die Möglichkeit, zur Erarbeitung der fachlichen Stellungnahme selbständig Untersuchungen vorzunehmen, steht auch den Land- und Forstwirtschaftsbehörden für die von ihnen zugewiesenen Aufgaben offen.

Absatz 2

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist im Hinblick auf ihr Fachwissen über Böden sowie deren Belastung und Belastbarkeit zur Unterstützung der Behörden verpflichtet, denen die Überwachung der Regelung über die landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser, Klärschlamm, Gülle usw. obliegt.

Zu § 42

Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben wegen ihrer Ortsnähe am ehesten Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten. Die Vorschrift legt diesen Behörden deshalb die Pflicht auf, die mit der Überwachung des Vollzuges des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes betrauten Behörden über alle Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen erfordern. Damit ist zugleich geklärt, daß das Gebrauchmachen von der ordnungsbehördlichen Generalklausel zur Gefahrenabwehr (§ 14 Ordnungsbehördengesetz) in diesem Fall der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde obliegt.

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigungen

Zu § 43

Verfahren bei Entschädigungen

Mit dieser Vorschrift wird für bestimmte Fälle die Regelung der §§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, die sich in der Praxis zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bewährt hat. Daraus folgt, daß die zuständige Behörde gehalten ist, auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. Anderenfalls entscheidet die zuständige Behörde durch schriftlichen Bescheid. Die Urkunde über die Einigung ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von 3 Monaten nach Zustellung des Feststellungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

Zu § 44

Bußgeldvorschrift

Absatz 1

Die Vorschrift ergänzt die Strafbestimmungen und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten im Abfallgesetz. Sie stellt die nach Landesrecht zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten zusammen und ergänzt die bisherigen Tatbestände und solche Verstöße, die gegen neu eingeführte Bestimmungen erfolgen.

Absatz 2

Nach den allgemeinen Vorschriften in § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße höchstens 1000 DM. Für das gemeinschaftsschädigende Verhalten, daß in dem Verstoß gegen die bewährten Vorschriften enthalten sein kann, ist dieser Rahmen zu gering. Die Heraufsetzung der Höchstgrenze der Geldbuße auf 100000 DM ist angemessen und gerechtfertigt.

Zu § 45

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll grundsätzlich die Behörde sein, der auch die entsprechende Vollzugsaufgaben obliegen.

Elfter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Zu § 46**

Durchführung des Gesetzes

Durch diese Vorschrift wird der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als der Fachminister für die Durchführung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieser Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 47

Inkrafttreten

Das Gesetz soll alsbald nach seiner Verkündung in Kraft treten. Da es sich nicht um die Novellierung des bisherigen, sondern um ein neues Landesabfallgesetz handelt, muß zugleich das bisherige Landesabfallgesetz aufgehoben werden.

C Kostenblatt

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß

1. das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zusammen mit entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik erarbeiten;
2. Abfallwirtschaftskonzepte von den kreisfreien Städten und Kreisen aufzustellen sind;
3. Abfallbesitzer von den Gemeinden über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen beraten werden; gegenüber Besitzern von Abfällen die von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen sind, obliegt die Aufgabe den unteren Abfallwirtschaftsbehörden.
4. der Betreiber einer Anlage zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle einer Lizenz bedarf, die vom Landesamt für Wasser und Abfall vergeben wird;
5. das Lizenzentgelt vom Landesamt für Wasser und Abfall festgesetzt wird;
Das Landesamt kann die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle schätzen, wenn der Lizenznehmer seiner Erklärungspflicht nicht nachkommt;
6. die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet sind, verschiedene Untersuchungen ihrer Anlagen oder in deren Einwirkungsbereich durch zugelassene Stellen vornehmen zu lassen;
7. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich anzuzeigen haben;
8. die unteren Abfallwirtschaftsbehörden Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte durchführen, soweit es sich bei diesen um eine Altlast handeln kann;
9. die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände den Erhebungsbehörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mitteilen;
10. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken ihnen bekanntgewordene Abfallablagerungen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken der unteren Abfallbehörde anzuzeigen haben;

11. das Landesamt für Wasser und Abfall, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit es um die Wirkungen von Schadstoffen auf Böden und Pflanzen handelt, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung im Zusammenwirken mit Sachverständigen und Behörden die allgemeinen Grundlagen für die Untersuchung, Beurteilung, Sanierung und regelmäßige Überwachung von Altablagerungen und Altstandorten ermitteln und darüber den zuständigen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange Auskunft geben;
12. die unteren Abfallwirtschaftsbehörden ein Kataster über Altablagerungen und Altstandorte führen, die dabei gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft übermitteln und diese hierüber Dateien und Karten führen;
13. für die laufend fortzuschreibenden Kataster und Dateien grundsätzlich eine unbeschränkte Aufbewahrungspflicht besteht;
14. die zuständigen Behörden beim Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall und beim Vollzug des § 15 AbfG von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung unterstützt werden.

Die erforderlichen Mehrausgaben und Stellen beruhen auf vorläufigen Kostenschätzungen. Über den Mehrbedarf wird anlässlich der Haushaltsberatungen zu entscheiden sein.

Zu 1

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes haben das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zusammen mit entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden zu ermitteln:

- die Grundlagen der Abfallwirtschaft und
- den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik, an deren Fortentwicklung sie sich zu beteiligen haben.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem zur Zeit geltenden § 18 a LAbfG. Durch die Vierte Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 27. August 1986 sind die in diesem Bereich wahrzunehmenden Aufgaben erheblich ausgeweitet worden. Während die Verwertung von Abfällen bis zum Inkrafttreten der v.g. Novelle nur als ein Ziel der Abfallwirtschaft formuliert war, besteht nunmehr eine zwingende Verpflichtung zur Verwertung, sofern die in § 3 Abs. 2 AbfG vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen.

Weiter sind Abfälle nach Maßgabe

- von Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG zu vermeiden,
- von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu vermeiden oder zu verwerten.

Das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) sowie die staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft (StÄWA) haben sich nunmehr gemeinsam mit den kreisfreien Städten und Kreisen zusätzlich mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu befassen.

Aufgrund der bundesrechtlich vorgegebenen Regelung sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ermittlung des Standes der für die Abfallvermeidung und -verwertung bedeutsamen Techniken in den für NRW relevanten Bereichen,
- Aufzeigen von Schwerpunkten für die Fortentwicklung v.g. Techniken,
- Begleiten von Untersuchungs- und Versuchsvorhaben,
- Erarbeiten und Fortschreiben von Handlungskonzepten,
- Beratung von Fachverbänden, Einzelbetrieben und Gebietskörperschaften.

Diese Arbeiten stellen eine Daueraufgabe dar.

Für diese Arbeiten sind je Jahr und 100 Gewerbebetrieben mit mehr als 20 Beschäftigten (in NRW rd. 15000 Betriebe) aufzuwenden:

- beim LWA und bei den StÄWA im
 - höheren Dienst 5 Arbeitstage
 - gehobenen Dienst 30 Arbeitstage
 - mittleren Dienst 15 Arbeitstage

Zeitaufwand je Jahr:

- beim LWA und bei den StÄWA im
 - höheren Dienst 750 Arbeitstage
 - gehobenen Dienst 4500 Arbeitstage
 - mittleren Dienst 2250 Arbeitstage

Hieraus ergibt sich folgender Personalbedarf (Manntage je Jahr: 206)

- beim LWA und bei den StÄWA im
 - höheren Dienst rd. 3,5
 - gehobenen Dienst rd. 22
 - mittleren Dienst rd. 11

insgesamt: 36,5

Es ergeben sich Kosten je Jahr für das Land von

3,5	×	100 000 DM	=	350 000 DM
22	×	65 000 DM	=	1 430 000 DM
11	×	55 000 DM	=	605 000 DM

2 385 000 DM

= rd. 2 400 000 DM

Diese Mehrkosten sind auf die bundesrechtlich vorgegebene Regelung in § 3 Abs. 4 AbfG zurückzuführen.

Zu 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die kreisfreien Städte und die Kreise für ihre Gebiete Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen haben. Darin sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung aufzuzeigen.

Diese Regelung ergibt sich aus dem im Bundesabfallgesetz festgelegten Verwertungsgebot für Abfälle. Die Personal- und Sachkosten für die Erarbeitung des o.g. Konzeptes gehen damit auf Bundesrecht zurück.

Durch die Vierte Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 27. August 1986 ist der Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung eingeräumt worden. Eine Verwertung ist vorzunehmen, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann. Die Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln und zu lagern, daß die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben zunächst weitergehende Erhebungen über

- Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie über
- vorhandene Absatzmöglichkeiten für gewonnene Produkte und Energie

vorzunehmen. Danach ist zu prüfen, mit Hilfe welcher Verfahren unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die Verwertung ausgebaut werden kann. Der Absatz der Produkte ist hierbei von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die sonstige Entsorgung verbleibender Abfälle sicherzustellen.

Die konkreten Maßnahmen sind dann von den kreisfreien Städten und Kreisen in Abfallwirtschaftskonzepten darzustellen.

Die Konzepte der Kreise enthalten auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; sie sind in Form einer Satzung zu erlassen.

Die Abfallwirtschaftskonzepte sollen insbesondere folgende Abfallarten einschließen:

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Marktabfälle, Garten- und Parkabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Klärschlämme, schadstoffhaltige Kleinabfallmengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben, Schlämme aus Leichtstoffabscheidern.

Aufgrund der o. g. Regelung haben die kreisfreien Städte und Kreise folgende Arbeiten durchzuführen:

- a) Ermittlung der Abfallmenge und -zusammensetzung,
- b) Erhebung der Maßnahmen zur getrennten Erfassung von Altstoffen,
- c) Aufnahme der vorhandenen Entsorgungsanlagen, unter anderem mit Restlaufzeiten der Deponien,
- d) Ermittlung des örtlichen und überörtlichen Absatzmarktes für Produkte, die bei thermischen und/oder stofflichen Verwertungsmaßnahmen anfallen,
- e) Prüfung von Verfahren zur weitergehenden Verwertung von Abfällen sowie Ermittlung der hierbei entstehenden Mehrkosten einschließlich der Beurteilung der Zumutbarkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG),
- f) Festlegung konkreter Maßnahmen zur Sicherstellung der vorrangigen Verwertung (stofflich, energetisch),
- g) Festlegung der von den kreisangehörigen Gemeinden durchzuführenden Maßnahmen, u. a. Vorgabe bestimmter Einsammlungsmethoden,
- h) Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes durch Satzung,
- i) Fortschreibung des v. g. Konzeptes.

Die Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes stellt praktisch eine Daueraufgabe dar. Mit der Erledigung der anfallenden Arbeiten sind durchschnittlich je kreisfreier Stadt und Kreis jährlich befaßt

Bedienstete des

- | | |
|----------------------|----------------------|
| – höheren Dienstes | an 50 Arbeitstagen |
| – gehobenen Dienstes | an 200 Arbeitstagen |
| – mittleren Dienstes | an 200 Arbeitstagen. |

Der Zeitaufwand beträgt bei den 23 kreisfreien Städten und 31 Kreisen beim

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| – höheren Dienst | 54 × 50 d = 2 700 Arbeitstage |
| – gehobenen Dienst | 54 × 200 d = 10 800 Arbeitstage |
| – mittleren Dienst | 54 × 200 d = 10 800 Arbeitstage. |

Hieraus ergeben sich bei einer Tagesvergütung (einschließlich Sachausgaben) von

- 600 DM für den höheren Dienst
- 400 DM für den gehobenen Dienst
- 350 DM für den mittleren Dienst

Kosten von

2 700 d × 600 DM/d =	1 620 000 DM
10 800 d × 400 DM/d =	4 320 000 DM
10 800 d × 350 DM/d =	3 780 000 DM

insgesamt: 9 720 000 DM

= rd. 9,8 Mio. DM

Der Personalbedarf (Manntage je Jahr: 206) beläuft sich im

- | | |
|----------------------------|----|
| – höheren Dienst auf rd. | 13 |
| – gehobenen Dienst auf rd. | 52 |
| – mittleren Dienst auf rd. | 52 |

insgesamt rd. 117

Bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten handelt es sich um eine Aufgabe, die aus § 3 Abs. 2 und 3 AbfG folgt. Die Mehrkosten sind daher auf Bundesrecht zurückzuführen.

Zu 3

a) Nach dem Gesetzentwurf obliegt es den Gemeinden, Abfallbesitzer über die Vermeidung und Verwertung solcher Abfälle zu beraten, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen sind.

Hierzu haben diese Körperschaften insbesondere

- private Haushalte,
- Gewerbebetriebe,
- Verwaltungen und Behörden,
- Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen,
- Kirchen, Vereine und Bürgerinitiativen

durch direkte Gespräche, Vorträge oder Informationsmaterialien darüber zu informieren, wie die o. g. abfallwirtschaftlichen Ziele angestrebt und verwirklicht werden können.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird für etwa 300 000 Einwohner ein Bediensteter des gehobenen Dienstes benötigt.

Für die Gemeinden ergibt sich hieraus ein zusätzlicher Personalbedarf von 55 Bediensteten im gehobenen Dienst.

Die Personalkosten und Sachausgaben belaufen sich je Jahr auf

$$55 \text{ Bedienstete} \times 80\,000 \text{ DM/Bed.} \\ = \underline{4\,400\,000 \text{ DM.}}$$

Diese Kosten werden teilweise ausgeglichen durch geringere Inanspruchnahme der kommunalen Müllentsorgung.

b) Beratung der unteren Abfallwirtschaftsbehörden.

Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden haben Besitzer von Abfällen, die von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung zu beraten.

Diese Behörden haben hierzu insbesondere die Gewerbebetriebe regelmäßig aufzusuchen, sich einen Überblick über die Betriebsabläufe zu verschaffen und Ansatzpunkte für konkrete Maßnahmen aufzuzeigen.

Diese Arbeiten stellen eine Daueraufgabe dar.

Für diese Arbeiten sind je Jahr und Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten (in NRW rd. 15 000 Betriebe) aufzuwenden:

bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden im

– höheren Dienst	0,2 Arbeitstage
– gehobenen Dienst	2,0 Arbeitstage
– mittleren Dienst	1,0 Arbeitstage

Zeitaufwand je Jahr:

– höheren Dienst	3 000 Arbeitstage
– gehobenen Dienst	30 000 Arbeitstage
– mittleren Dienst	15 000 Arbeitstage

Hieraus ergibt sich folgender Personalbedarf (Manntage je Jahr: 206) im

– höheren Dienst	rd. 15
– gehobenen Dienst	rd. 145
– mittleren Dienst	rd. 73

Es ergeben sich Kosten je Jahr

15 × 100 000 DM	=	1 500 000 DM
145 × 65 000 DM	=	9 425 000 DM
73 × 55 000 DM	=	4 015 000 DM
		14 940 000 DM
	=	rd. 15 000 000 DM

Diese Mehrkosten sind zum überwiegenden Teil auf die bundesrechtlich vorgegebene Überwachung der Abfallverwertung als Teil der Entsorgung in § 11 Abs. 1 AbfG zurückzuführen.

Zu 4

Nach § 10 Abs. 1 bedarf der Betreiber einer Anlage zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die die entsorgungspflichtige Körperschaft nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen hat, der Lizenz. Diese wird vom Landesamt für Wasser und Abfall vergeben.

Der Entwurf sieht in § 10 Abs. 3 vor, daß die Lizenz den Abfallentsorgern als erteilt gilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig Abfälle behandeln oder ablagern.

Aufgrund dieser Neuregelung hat das Landesamt für Wasser und Abfall zu prüfen, ob die beabsichtigte Nutzung der beantragten Lizenz mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes im Einklang steht. Hierzu hat das Landesamt die jeweiligen Sachverhalte mit den Regierungspräsidenten zu ermitteln und zu erörtern. Weiter hat es die Lizenzen zu erteilen und Widersprüche gegen Ablehnungen, Befristungen oder Auflagen zu bescheiden.

Anzahl der Vorgänge und Zeitaufwand für die Bearbeitung je Jahr

Vorgänge : 25

Zeitaufwand je Vorgang

- beim LWA : 40 Stunden
- bei den RP's : 20 Stunden

Zeitaufwand je Jahr

- beim LWA : 1 000 Stunden
- bei den RP's : 500 Stunden

Für das LWA errechnet sich hieraus ein zusätzlicher Personalbedarf (Arbeitsstunden je Jahr: rd. 1 650) von einer halben Stelle im gehobenen Dienst.

Bei einer Stundenvergütung (einschließlich Sachausgaben) von

- 80 DM

ergeben sich Kosten von

- 1 000 h × 80 DM/h = 80 000 DM beim LWA
- 500 h × 80 DM/h = 40 000 DM bei den RP's

insgesamt: 120 000 DM

Dieser Verwaltungsaufwand wird nach § 15 des Gesetzentwurfes aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.

Zu 5

Das Landesamt für Wasser und Abfall ist nach § 11 Abs. 4 zuständig für die Festsetzung des Lizenzentgeltes. Gemäß § 12 hat der Lizenznehmer dem Landesamt die Menge der von ihm behandelten oder abgelagerten Abfälle schriftlich zu erklären. Das Landesamt kann nach § 12 Satz 2 die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle schätzen, wenn der Lizenznehmer seiner Erklärungspflicht nach § 12 Satz 1 nicht oder nur unvollständig nachkommt.

Das Landesamt hat folgende Arbeiten durchzuführen:

- a) – Prüfen der von den Lizenznehmern vorgelegten Erklärungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit einschließlich der Einsichtnahme in Betriebsunterlagen bei Behandlungsanlagen und Deponien.
 - Festsetzen der Lizenzen und Bescheiden von Widersprüchen.
- b) – Schätzen der Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle (§ 12 Satz 2).

Anzahl der Vorgänge und Zeitaufwand für die Bearbeitung je Jahr

zu a)	Vorgänge	:	800
	Zeitaufwand je Vorgang	:	5 Stunden
	Zeitaufwand je Jahr	:	4 000 Stunden
zu b)	Vorgänge	:	50
	Zeitaufwand je Vorgang	:	15 Stunden
	Zeitaufwand je Jahr	:	750 Stunden

Aus dem Zeitaufwand von insgesamt 4750 Stunden je Jahr ergibt sich folgender Personalbedarf (Arbeitsstunden je Jahr: rd. 1650) im

- höheren Dienst rd. 1
- gehobenen Dienst rd. 2

Bei einer Stundenvergütung (einschließlich Sachausgaben) von

- 75 DM bei a)
- 80 DM bei b)

ergeben sich Kosten von

	$4\,000\text{ h} \times 75\text{ DM/h}$	=	300 000 DM
und	$750\text{ h} \times 80\text{ DM/h}$	=	60 000 DM

insgesamt: 360 000 DM

Dieser Verwaltungsaufwand wird nach § 15 des Gesetzentwurfes aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.

Zu 6

Nach dem Gesetzentwurf sind Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet, im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen durch eine vom Landesamt für Wasser und Abfall zugelassene Stelle auf ihre Kosten untersuchen zu lassen.

Den Betreibern o. g. Anlagen werden Maßnahmen zur Selbstüberwachung schon jetzt durch Auflagen in Zulassungen nach § 7 AbfG oder in Anordnungen nach § 9 AbfG vorgeschrieben. Diese beziehen sich auf Emissionen der Anlage und auf das im Einwirkungsbereich anstehende Grundwasser und Oberflächenwasser.

Insofern führen die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen die Selbstüberwachung bereits durch.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, daß

- die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde widerruflich zulassen kann, daß der Anlagenbetreiber die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.
- der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über Art und Häufigkeit der Überwachung und über die Weiterleitung von Unterlagen.
- die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde den Betreiber von der Untersuchungspflicht ganz oder teilweise befreien kann.

Aufgrund dieser Neuregelungen sind folgende Arbeiten von Landesbehörden durchzuführen:

- a) Zulassung von Stellen für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen,
- b) Prüfen und Bescheiden der Anträge von Anlagenbetreibern, die Untersuchungen zur Selbstüberwachung ganz oder teilweise selbst durchführen zu können,
- c) Erarbeiten, Abstimmen und Veröffentlichen einer Rechtsverordnung (RVO) mit Regelungen über
 - die Art der zu überwachenden Vorgänge und die Häufigkeit der Überwachung,
 - die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,
 - die Verpflichtung, Unterlagen bestimmten Behörden und Fachdienststellen vorzulegen,
- d) Prüfen und Bescheiden der Anträge von Anlagenbetreibern auf Befreiung (ganz oder teilweise) von der Untersuchungspflicht.

Anzahl der Vorgänge und Zeitaufwand für die Bearbeitung je Jahr

zu a)	Vorgänge	30
	Zeitaufwand je Vorgang	10 h
	Zeitaufwand je Jahr	300 h
zu b)	Vorgänge	10
	Zeitaufwand je Vorgang	10 h
	Zeitaufwand je Jahr	100 h

- zu c) Für das Erarbeiten, Abstimmen und Veröffentlichen der RVO, für das Auswerten der Erfahrungen mit der RVO und deren Fortschreibung wird ein Zeitaufwand kalkuliert von 200 Stunden.
- zu d) Es ist nur mit einzelnen Vorgängen zu rechnen, die nur in unwesentlichem Umfang zu zusätzlichen Kosten führen. Diese können daher unberücksichtigt bleiben.

Bei einer Stundenvergütung (einschließlich Sachausgaben) von

- 80 DM bei a)
- 80 DM bei b)
- 90 DM bei c)

ergeben sich Kosten von

300 h × 80 DM/h	=	24 000 DM
100 h × 80 DM/h	=	8 000 DM
200 h × 90 DM/h	=	18 000 DM

insgesamt: 50 000 DM

Zu 7

Verpflichtungen, Störungen bei Abfallentsorgungsanlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 27 Abs. 1), sind bereits in abfallrechtlichen Zulassungen enthalten. Diese werden nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu 8

Eine gesetzliche Regelung ausdrücklich für Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte besteht bisher nicht. Nach zunehmenden Erkenntnissen über die Altlasten wurden jedoch die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen über die abfallrechtliche und wasserrechtliche Überwachung, über den Abschlußbetriebsplan nach dem Bundesberggesetz und über die Gefahrenabwehr nach dem allgemeinen Ordnungsrecht in Verbindung mit dem Untersuchungsgrundsatz nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz dahingehend ausgelegt, daß diese sich grundsätzlich auch auf Ermittlungen über Altablagerungen und Altstandorten erstrecken, die als Altlasten in Betracht kommen.

Bis zur vierten Novelle des AbfG war allerdings streitig, ob die Regelungen über die abfallrechtliche Überwachung auch auf Abfallbeseitigungsanlagen angewandt werden konnten, die bei Inkrafttreten des AbfG bereits stillgelegt waren. Durch die vierte Novelle wurde nunmehr ausdrücklich geregelt, daß die zuständige Behörde die Überwachung auch auf Abfallentsorgungsanlagen erstrecken kann, die vor Inkrafttreten des AbfG stillgelegt sind. Diese Regelung wurde darüber hinaus auf Grundstücke erweitert, auf denen vor Inkrafttreten des AbfG Abfälle angefallen sind, behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Dies gilt für den größten Teil der Altstandorte.

§ 29 konkretisiert demnach bestimmte zusätzliche Aufgaben, die den Abfallbehörden durch die neuen bundesrechtlichen Regelungen aufgegeben worden sind. Hierbei handelt es sich um Aufgaben von beträchtlichem Umfang. Diese Aufgaben obliegen nach § 38 dieses Gesetzes überwiegend der unteren Abfallwirtschaftsbehörde. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde ist zuständig, wenn es sich um stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen des Kreises oder der kreisfreien Stadt handelt.

Da die Erhebungen regelmäßig fortzuschreiben sind (u. a. durch Nacherhebungen und Untersuchungsergebnisse), handelt es sich um eine Daueraufgabe.

Bei den oberen Abfallwirtschaftsbehörden (Regierungspräsidenten bzw. beauftragte StÄWA) ist durch die neuen bundesgesetzlichen Regelungen folgender zusätzlicher Personalaufwand notwendig:

– höherer Dienst	60 Arbeitstage
– gehobener Dienst	620 Arbeitstage
– mittlerer Dienst	60 Arbeitstage

Hieraus ergibt sich folgender Personalbedarf (Manntag je Jahr: 206)

– bei den oberen Abfallwirtschaftsbehörden	
– höherer Dienst	rd. 0,3
– gehobener Dienst	rd. 3,0
– mittlerer Dienst	rd. 0,3
	insgesamt 3,6

Es ergeben sich Kosten je Jahr für das Land von

$0,3 \times 100\,000,- \text{ DM}$	$=$	$30\,000,- \text{ DM}$
$3,0 \times 65\,000,- \text{ DM}$	$=$	$195\,000,- \text{ DM}$
$0,3 \times 55\,000,- \text{ DM}$	$=$	$\text{rd. } 17\,000,- \text{ DM}$
	$=$	$\text{rd. } 242\,000,- \text{ DM}$

Der Regierungspräsident ist nach bisherigen Ergebnissen für rd. 6% der Altablagerungen und Altstandorte zuständig. Demnach ergibt sich rechnerisch für die im übrigen zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörden folgender zusätzlicher Personalbedarf:

– höherer Dienst	rd. 5,0
– gehobener Dienst	rd. 47,0
– mittlerer Dienst	rd. 5,0

Die Personal- und Sachkosten für die unteren Abfallwirtschaftsbehörden betragen rd.

$$57 \times 80\,000 = 4\,576\,000,- \text{ DM.}$$

Zu 9 und 10

§ 29 Abs. 2 dieses Gesetzes gestaltet die bisher durch Erlaß geregelte Amtshilfe bei den Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte aus und schafft damit grundsätzlich keine neue Aufgabe. Aus dieser Regelung geht jedoch der bei den Erhebungen zu berücksichtigende Datenumfang für einen Teilbereich beispielhaft hervor.

Zu 11

Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten haben sich erst seit wenigen Jahren als besonderes Aufgabengebiet innerhalb der Verwaltung herausgebildet. Für die

Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte, für deren Untersuchung und Beurteilung und für die Sanierung und Überwachung ermittelter Altlasten fehlt es vielfach noch an allgemein anerkannten fachlichen Grundlagen und an geeigneten technischen Verfahren.

Die Erarbeitung allgemeiner Grundlagen und die Entwicklung der für die Sanierung bedeutsamen Technik ist dringend geboten. Wegen der Vielfalt der möglichen Gefährdungspfade und tangierten Schutzgüter ist dies eine besonders schwierige und nur unter Beteiligung zahlreicher Fachdisziplinen sachgerecht zu bearbeitende Aufgabe.

Die fachliche Unterstützung der zuständigen Sonderordnungsbehörden und allgemeinen Ordnungsbehörden durch allgemeine fachliche Grundlagen ist eine landes- und umweltpolitisch bedeutsame Aufgabe.

Die Arbeiten stellen eine Daueraufgabe dar. Hierfür ist beim Landesamt für Wasser und Abfall und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft folgender Personalaufwand notwendig:

– höherer Dienst	2 100 Arbeitstage
– gehobener Dienst	2 100 Arbeitstage
– mittlerer Dienst	1 050 Arbeitstage.

Hieraus ergibt sich folgender Personalbedarf (Manntage je Jahr: 206)

– beim Landesamt für Wasser und Abfall, der LÖLF und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft	
– höherer Dienst	rd. 10
– gehobener Dienst	rd. 10
– mittlerer Dienst	rd. 5

insgesamt 30

Es ergeben sich Kosten je Jahr für das Land von

10,0 × 100 000,- DM	1 000 000,- DM
10,0 × 65 000,- DM	650 000,- DM
5,0 × 55 000,- DM	550 000,- DM
	<u>2 200 000,- DM</u>

Zu 12 bis 14

Bei den Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte, bei deren Untersuchung und Beurteilung, bei der Sanierung und Überwachung von Altlasten fällt eine außerordentlich große Anzahl von Daten und Erkenntnissen an. Diese müssen aufbereitet, ausgewertet, dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben werden, damit die zuständigen Sonderordnungsbehörden, allgemeinen Ordnungsbehörden und Fachdienststellen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Weiterhin muß zur Gefahrenvorsorge bei allen Planungen und Vorhaben, die von Altlasten berührt sein können, auf die Kataster, Dateien und Karten gezielt zurückgegriffen werden können.

Für die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zeichnet sich als effizienteste Lösung eine ADV-gestützte Datei ab.

Vorgesehen ist eine „Sachbearbeiter-Datei“ die unmittelbar von den Sachbearbeitern im zuständigen Fachgebiet geführt und genutzt wird, insbesondere auch bei der nach § 42 dieses Gesetzes gebotenen Unterstützung der zuständigen Behörden.

Diese Arbeiten stellen eine Daueraufgabe dar, wobei die Unterstützung der Abfallbehörden durch deren zusätzliche Aufgaben nach Bundesrecht einen erheblich höheren Arbeitsaufwand verlangen wird.

Für die Führung von Dateien und Karten und die Unterstützung der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Altablagerungen und Altstandorten wird beim Landesamt für Wasser und Abfall und bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zusätzlicher Personalaufwand notwendig.

Diese Arbeiten stellen eine Daueraufgabe dar. Hierfür ist bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem LWA folgender Personalaufwand notwendig:

– höherer Dienst	830 Arbeitstage
– gehobener Dienst	2 600 Arbeitstage
– mittlerer Dienst	2 600 Arbeitstage.

Hieraus ergibt sich folgender Personalbedarf (Manntage je Jahr: 206)

– bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem LWA	
– höherer Dienst	rd. 4,0
– gehobener Dienst	rd. 12,5
– mittlerer Dienst	rd. 12,5

insgesamt 29,0

Es ergeben sich Kosten je Jahr für das Land von

4,0 × 100 000,- DM	400 000,- DM
12,5 × 65 000,- DM	812 500,- DM
12,5 × 55 000,- DM	687 500,- DM

1 900 000,- DM

Zusätzlich wird – auch unter besonderer Berücksichtigung der Aufbewahrungspflichten nach § 31 Abs. 4 – folgender Sachaufwand notwendig:

Land	350 000,- DM
------	--------------

Bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden entstehen Ausgaben für das Führen des Altlastenkatasters sowie für das Aufbewahren der Weitergabe der Daten.

Der Personalaufwand beträgt rechnerisch rd.

– höherer Dienst	rd. 2,0
– gehobener Dienst	rd. 6,0
– mittlerer Dienst	rd. 6,0

insgesamt 14,0

Die Personal- und Sachkosten für die unteren Abfallwirtschaftsbehörden betragen

rd. 14 × 80 000,- DM = 1 120 000,- DM.

Übersicht über finanzielle Auswirkungen nach Ermittlung des Landes¹⁾

Land	Einnahmeminderung	Mehrausgaben ²⁾		Stellenbedarf ³⁾		
	kreisfreie Städte und Kreise Mill. DM	Land	kreisfreie Städte und Kreise Mill. DM	Gemeinden	Land	kreisfreie Städte und Kreise
		2,4			36,5	
			9,8			117
			15,0	4,4		233
		0,12 ⁴⁾			0,5 ⁴⁾	
		0,36 ⁴⁾			3 ⁴⁾	
		0,05			–	
		0,24	4,6		3,6	57
		2,20	–		30,0	–
		2,25	1,1		29,0	14

¹⁾ pro Jahr, sofern keine abweichende Angabe.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Der Stellenbedarf ist nur anzugeben, wenn durch das Vorhaben ein zusätzlicher Stellenbedarf erforderlich wird.

⁴⁾ Der Verwaltungsaufwand wird nach § 15 des Gesetzentwurfes aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.